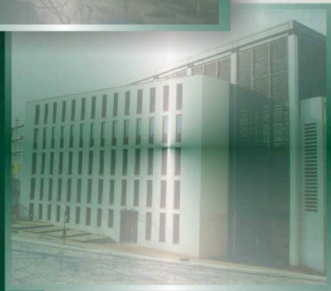




Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



# Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:  
Prof. Dr. Christian Tietje  
Prof. Dr. Gerhard Kraft  
Prof. Dr. Rolf Sethe

**Marius Rochow**  
Die Maßnahmen  
von OECD und Europarat  
zur Bekämpfung der Bestechung

Mai 2006

# Heft 56

# Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung

Von

Marius Rochow

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Marius Rochow ist Student der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 56

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN (10) 3-86010-842-5

ISBN (13) 978-3-86010-842-0

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

**[www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de](http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de)**

**[www.telc.uni-halle.de](http://www.telc.uni-halle.de)**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung .....	5
B. Internationaler Handlungsbedarf.....	6
I. Bewusstseinswandel .....	6
II. Multilateralismus und Good Governance .....	8
C. Die Bestechung.....	10
D. OECD-Maßnahmen gegen die Bestechung .....	11
I. Erste Schritte .....	12
II. Vom Soft Law zum Hard Law .....	13
III. Die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger .....	15
IV. Der Monitoring-Prozess .....	16
V. Umsetzung in Deutschland .....	17
VI. Die „funktionale Äquivalenz“ in der Umsetzungspraxis.....	19
1. Konfiskation.....	19
2. Sanktionen .....	19
E. Maßnahmen des Europarates gegen Bestechung .....	20
I. Erste Schritte .....	21
II. Die Strafrechtskonvention gegen Korruption.....	22
III. Das Zivilrechtsübereinkommen .....	23
1. Vorüberlegung .....	23
2. Rechtslage in Deutschland .....	24
a) Wirksamkeit der Schmiergeldabrede .....	24
b) Wirksamkeit des Hauptvertrags.....	25
c) Kritische Betrachtung .....	26
3. Inhalt des Zivilrechtsübereinkommens .....	27
F. Konsequenzen der Maßnahmen von OECD und Europarat .....	28
G. Fazit .....	30
Anhang.....	31
Schrifttum .....	32



## A. Einleitung

Korruption ist nicht nur ein allgegenwärtiges nationales Problem. Mit dem Zusammenrücken der Staaten im Gefolge der Emanzipation ehemaliger Kolonien und der Öffnung des Ostens nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems hat die Korruptionsproblematik eine internationale Dimension von erheblicher Bedeutung erlangt.<sup>1</sup> Die Mobilität, die Informatisierung und die Deregulierung als Folge der fortschreitenden Globalisierung der Märkte eröffnen Wirtschaftsstraftätern ein ideales Handlungsfeld, zumal Strafrecht (noch) auf nationaler Ebene reguliert ist.<sup>2</sup> Korruption behindert gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung; ihre Auswirkungen auf die politische Kultur, auf das Verhältnis des Bürgers zu staatlichen Einrichtungen und die Mechanismen der Marktwirtschaft sind unmittelbar.<sup>3</sup> Aus der Erfahrung, dass Korruption irrationale und schwer kontrollierbare Zugangshürden zu den Weltmärkten schafft und deren Bedingungen verfälscht,<sup>4</sup> zu Fehlinvestitionen, zu Ressourcenverschleuderung sowie zu schwerer Gefährdung demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen führt,<sup>5</sup> folgte die Erkenntnis, dass sich Anti-Korruptions-Maßnahmen nicht auf den nationalstaatlichen Bereich beschränken dürfen, sondern dass die Bekämpfung der Korruption als eine grenzüberschreitende, weltweite Kriminalitätsform nur durch internationale Anti-Korruptions-Koalitionen gelingen kann.<sup>6</sup>

Die neue Einsicht der Industriestaaten in die Mitverantwortung an der Korruption hat, unter dem Druck der USA, zu praktischen Initiativen internationaler Staatenverbände wie den Vereinten Nationen und der *Organisation for Economic Co-operation and Development* (OECD), sowie seitens der Europäischen Union, dem Europarat und der Organisation Amerikanischer Staaten geführt. So versucht man, der Korruption mit international organisierter Harmonisierung des Strafrechts und nichtstrafrechtlicher Mittel beizukommen. Als korrupt gelten so unterschiedliche Tätigkeiten wie Betrug, Täuschung, Bestechung, Erpressung, zweckwidrige Verwendung öffentlichen Eigentums, Unterschlagung, Duldung von Misswirtschaft und illegale Veräußerung von Ämtern.<sup>7</sup> Die Bestechung ausländischer Amtsträger dürfte die Form der Korruption sein, die im internationalen Geschäftsverkehr am häufigsten auftritt.<sup>8</sup> Mit diesem Beitrag sollen – mit speziellem Blick auf die Maßnahmen der OECD und des Europarates – die Gründe, die Schwierigkeiten, die verschiedenen Wege und die Er-

---

<sup>1</sup> Dölling, 61. DJT Bd. I, Gutachten, C 102.

<sup>2</sup> Pieth, ZStW 109 (1997), 756 (757).

<sup>3</sup> Schaubensteiner, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 131 (131).

<sup>4</sup> Eigen/Pieth, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1 (2).

<sup>5</sup> *Ibid.*, 1.

<sup>6</sup> Schaubensteiner, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 131 (131 f.).

<sup>7</sup> Borner/Schwyzler, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 17 (21).

<sup>8</sup> *Ibid.*, 22.

folge bei der Bekämpfung der Bestechung im internationalen Rahmen aufgezeigt werden.

## B. Internationaler Handlungsbedarf

### I. Bewusstseinswandel

Lange Zeit wurde die Aufgabe der Bekämpfung transnationaler Bestechungshandlungen in die Sphäre des jeweils anderen Hoheitsträgers verlagert und ein internationaler Handlungsbedarf geleugnet. Während die Vereinigten Staaten schon im Jahre 1977 mit dem *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) die Bestechung ausländischer Amtsträger durch US-amerikanischer Konzerne für strafbar erklärt haben, vertraten die Regierungen der übrigen westlichen Industrienationen noch den Standpunkt, dass es nicht die Aufgabe des nationalen Gesetzgebers sei, für die Rechtschaffenheit des Beamtenapparats fremder Staaten zu sorgen.<sup>9</sup> Jeder möge doch „vor seiner eigenen Türe kehren“.<sup>10</sup> Nationales Strafrecht sei nicht dazu berufen, ausländische Staatseinrichtungen und Interessen zu schützen.<sup>11</sup> Hierfür sei grundsätzlich der betroffene Staat verantwortlich.<sup>12</sup>

So wurde auch in Deutschland diese Form der Auslandskorruption nicht nur toleriert, vielmehr galt das aggressive Akquirieren von Aufträgen im Ausland beinahe als patriotischer Akt.<sup>13</sup> Als Rudiment dieses im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts entstandenen nationalstaatlichen Gedankens blieb die steuerliche Absetzbarkeit internationaler Bestechungszahlungen bis in die späten neunziger Jahre erhalten. An ein Verbot der Bestechung ausländischer Beamter war nicht zu denken, wurde doch von Wirtschaftslobbyisten und merkantilistisch eingestellten Regierungsmitgliedern vorausgesagt, dies würde den sofortigen Verlust von Arbeitsplätzen im Inland nach sich ziehen.<sup>14</sup> Bei dieser funktionalistischen Betrachtungsweise, will einem die traditionell tolerante Haltung gegenüber der Auslandsbestechung fast einleuchten.<sup>15</sup>

Obgleich bei strafrechtlicher Betrachtung zur Bestechung zwei gehören, Bestechender und Bestochener, herrschte denn in den westlichen Industrienationen die Meinung vor, dass Korruption hauptsächlich ein Problem der Entwicklungs- und Transformationsländer sei.<sup>16</sup> Krampfhaft wurde behauptet, Korruption und Vetternwirtschaft werde in den Kulturregionen der weniger entwickelten Länder traditionell geduldet, sogar moralisch positiv beurteilt.<sup>17</sup> Unternehmen demonstrieren nur ihre kulturelle Sensibilität, indem sie sich durch Bestechung aktiv an der Kultur des Schenkens beteiligen.<sup>18</sup> Allerdings fehlt es in diesen Ländern meist an mutigen Rich-

<sup>9</sup> Möllering, 61. DJT Band II/1, Verhandlung, L 81.

<sup>10</sup> Frisch, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 89 (91).

<sup>11</sup> Eser, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB-Kommentar, vor §§ 3-7, Rn. 16.

<sup>12</sup> Möhrenschröder, JZ 1996, 822 (831).

<sup>13</sup> Pieth, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland, 57 (58).

<sup>14</sup> Eigen, Das Netz der Korruption, 66.

<sup>15</sup> Pieth, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland, 57 (58).

<sup>16</sup> *Ibid.*, 58.

<sup>17</sup> Eigen, Das Netz der Korruption, 66.

<sup>18</sup> Rose-Ackerman, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 45.

tern und Staatsanwälten sowie an demokratischen und rechtsstaatlichen Grundstrukturen, die eine politische und rechtliche Sanktionierung vorsehen. Das bedeutet aber noch nicht, dass heimliche Zahlungen für den Missbrauch der öffentlichen Gewalt von der Gesellschaft jener Länder akzeptiert werden. Vieles spricht dafür, dass internationale Unternehmen die rechtsstaatliche Schwäche von Entwicklungsländern ausnutzen und die Bestechung in die dritte Welt exportieren. Wer da noch auf ein scheinheiliges kulturelles Argument rekurriert, tut dies nur, um sich bei zweifelhaften Exportförderungsmethoden das Gewissen zu entlasten.<sup>19</sup>

Trotz der katastrophalen Auswirkungen der Korruption, gab es immer wieder weltfremde und zynische Äußerungen namhafter Autoren, die zur Verniedlichung des Phänomens beitrugen und ihm gar positive Wirkungen zuschrieben. Korruption sei eine dem kapitalistischen System immanente Erscheinung und fördere Wettbewerb und Effizienz. In den siebziger Jahren behaupteten Ökonomen, dass Korruption ein wichtiger Entwicklungsfaktor sei, der wie Öl die Entwicklungsmaschine schmiere.<sup>20</sup>

Auch aus der Perspektive der Entwicklungsländer mit normalerweise niedriger Sparquote sei Korruption zur Kapitalakkumulation dienlich, die zu neuen entwicklungsfördernden Investitionen eingesetzt werden können. Man nahm zu dem an, dass in Staaten mit unsicherer Rechtsstaatlichkeit sowohl Patronage, Nepotismus, Klientelismus als auch aktive und passive Bestechung die Funktion eines Sicherheitsnetzes, eines Regulatives haben, das gelegentlich den wirtschaftlichen Austausch erst ermöglicht.<sup>21</sup>

Dabei verkennt man jedoch, dass Korruption den Wettbewerb verfälscht und keineswegs fördert, weder auf makroökonomischer noch auf betrieblicher Ebene. Vielmehr wird dabei der faire Wettbewerb dahingehend beeinträchtigt, dass es den konkurrierenden Unternehmen nicht mehr um die beste Qualität zu dem günstigsten Preis geht, sondern diese lediglich zum gegenseitigen Überbieten des Bestechungsbetrages animiert werden.<sup>22</sup> Außerdem hat die Erfahrungen gezeigt, dass die durch Korruption bewirkte Kapitalakkumulation – also der unrechtmäßig erlangte Reichtum – zur politischen Klientelbildung, zur Machterhaltung der Eliten und zur Anlage in ausländischen Immobilien und Bankkonten verwendet wird und damit nicht zu entwicklungspolitisch nützlichen Investitionen führt.<sup>23</sup> Während kleinere Bestechungsbeiträge, so genannte *acceleration* oder *facilitation payments*, nur zur Beschleunigung eines administrativen Vorgangs führen und damit durchaus wünschenswert erscheinen, weil sie nach Ansicht der Beteiligten zu keinem Schaden führen, handelt es sich doch meist um solche, bei denen die unsachliche Entscheidung des Entscheidungsträgers zu dessen persönlicher Bereicherung beiträgt und den Staat um seine ihm zustehenden Einnahmen bringt. Wenn man dann noch unterscheidet zwischen „kleiner“ Korruption (*petty-corruption*), die den lokalen Filz meint, der unterbezahlten Beamten ein Zubrot beschert, oder „großer“ Korruption (*grand-corruption*), wo es um gewaltige Transaktionen von multinationalen Unternehmen an Staatschefs, Minister und hohe

<sup>19</sup> Frisch, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 89 (91).

<sup>20</sup> Vgl. u.a. Leff, in: Heidenheimer/Johnston/LeVine (Hrsg.), Political Corruption, 391.

<sup>21</sup> Vgl. Pieth, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland, 57 (58).

<sup>22</sup> Frisch, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 89 (90).

<sup>23</sup> *Ibid.*, 90.



Beamte geht<sup>24</sup>, ist dies nur noch zur Benennung des angerichteten Schadens dienlich. Das Argument jedoch, Korruption erfülle die Motorfunktion im Entwicklungsprozess, kann im Lichte der Erfahrung nicht standhalten.

Ein Rechtfertigungsversuch, der aus Geschäftskreisen zu vernehmen war und ist, klingt da schon ehrlicher: Bestechung ist für multinational agierende Unternehmen deshalb unverzichtbar, weil der Druck der Globalisierung und des damit einhergehenden Wachstums des internationalen Wettbewerbs so erheblich ist, dass sie den letzten marktsichernden Faktor darstellt.<sup>25</sup> Dass dies jedoch nicht unserem heutigen Verständnis von fairem Markt und von Demokratie entspricht, liegt auf der Hand. Aufgrund von fast täglich aufgedeckten Bestechungsskandalen kam es zu einem Bewusstseinswechsel dahingehend, dass transnationale Korruption im Allgemeinen und die transnationale Bestechung im Besonderen bekämpft werden muss.

## II. Multilateralismus und Good Governance

Warum aber genügt ein unilaterales Vorgehen einzelner Staaten gegen die Bestechung fremder Amtsträger nicht, um dem Problem Herr zu werden? Hätte es nicht ausgereicht, wenn mehrere Länder ihr nationales Strafrecht unilateral ausgedehnt hätten, so wie es der amerikanische *FCPA* von 1977 oder der britische *Prevention of Corruption Act* von 1906 erlaubte, so dass sich ein problemlösendes „länderübergreifendes Strafrechtsnetz“ ergeben könnte?<sup>26</sup> Trotz des Erfolgs des *FCPA* muss sich dieser Ansatz gegen den Vorwurf des Neokolonialismus zur Wehr setzen.<sup>27</sup> Er ist deshalb problematisch, weil er eine Erweiterung des Rechtsgüterschutzes auf fremde hoheitliche Interessen und die fremde Beamtenschaft erfordert, was zumindest in deutschsprachigen Rechtsordnungen nicht Aufgabe des nationalen Strafrechts ist. Ein Schutz der Lauterkeit der Amtsführung in fremden Staaten könnte von anderen Staaten als Bevormundung empfunden werden.<sup>28</sup> Zwar ist in Deutschland die Möglichkeit einer solchen Ausdehnung des UWG *de lege lata* und *de lege ferenda* nicht ausgeschlossen,<sup>29</sup> würde jedoch weit über die gängige Praxis hinausführen, vor allem wenn man dabei nicht nur der Schutz internationaler Wettbewerbsinteressen, sondern auch der Schutz fremder Demokratie- und Rechtsstaatsinteressen thematisieren würde.<sup>30</sup> Deutsches Recht ist nicht dazu da, „seine eigenen Geschäftsmoralstandards via extraterritoriale Wirkung von Rechtsnormen in alle Welt zu exportieren und zu oktroyieren“.<sup>31</sup>

Zum anderen bereitet das Strafanwendungsrecht ein Problem. Können die USA mit ihrem durch das *territorial attachment* erweiterten Territorialprinzip faktisch auf der ganzen Welt gegen Bestechung vorgehen, solange eine Verbindung durch Übermittlungsmedien mit amerikanischem Boden besteht (Extraterritorialität), eröffnet

<sup>24</sup> *Eigen/Pieth*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1 (3).

<sup>25</sup> *Pieth*, in: Elliot (Hrsg.), Corruption and the Global Economy, 119 (120).

<sup>26</sup> *Pieth*, ZStW 109 (1997), 756 (761); *Eser*, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Verbrechensbekämpfung in europäischer Dimension, 21 (23).

<sup>27</sup> Vgl. *Pieth*, ZStW 109 (1997), 756 (772).

<sup>28</sup> *Dölling*, 61. DJT, Gutachten C, 104.

<sup>29</sup> *Pieth*, ZStW 109 (1997), 756 (762).

<sup>30</sup> *Ibid.*, 763.

<sup>31</sup> *Dölling*, 61. DJT, Gutachten, C 105.

sich den kontinental-europäischen Gerichtsbarkeiten, die nach klassischem Territorialitätsverständnis gepaart mit dem Ubiquitätsprinzip Straftaten verfolgen können, ein vergleichsweise schmales Feld von Anknüpfungspunkten.<sup>32</sup> Aufgrund der Tatsache, dass der Bestechungstatbestand in einigen Staaten als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist und kein selbstständiger Tatbestand für die Erfüllung der Unrechtsvereinbarung existiert<sup>33</sup>, verlagert sich dort dessen Vollendung in ein sehr frühes Gefährdungsstadium. Die Beendigung der Bestechung soll, weil das Handeln bis dahin technisch noch andauert, mit Vollzug der Unrechtsvereinbarung eintreten.<sup>34</sup> Wird also eine verabredete Schmiergeldüberweisung aus dem Ausland getätigt, ließe sich an das Inland als Handlungsort im weiteren Sinne und somit als Strafverfolgungsort anknüpfen. Bisweilen wird jedoch für den Anknüpfungspunkt des Handlungsortes vorausgesetzt, dass sich der Täter auf dem Boden des jeweiligen Hoheitsgebietes befindet, und nicht nur mithilfe grenzüberschreitender Kommunikationsmittel mit ihm verbunden ist.<sup>35</sup>

In Deutschland erfolgt die Strafverfolgung von Auslandstaten nach dem aktiven Personalitätsprinzip aus § 7 Abs. 1 StGB, wonach die Ahndung der von Staatsangehörigen im Ausland verübten Straftaten dann möglich ist, wenn die Tat auch im Ausland unter Strafe steht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Die Erfassung von Auslandsbestechungen mithilfe von § 7 Abs. 1 StGB war also prinzipiell möglich. Die Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger mithilfe von §§ 334 ff. StGB scheiterte jedoch an dem Amtsträgerbegriff in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, der nur Beamte und Richter nach deutschem Recht erfasst.

Spätestens die gegenseitige Rechtshilfe macht ein Minimum an Rechtsharmonisierung, also multilaterales Handeln erforderlich, wenn man an der Auslieferung bei beidseitiger Strafbarkeit festhalten will. Dennoch erweist sich die Rechtshilfe als alleiniges Mittel gegen die internationale Bestechung insofern als untauglich, als dass korrupte Regime keine Rechtshilfeersuchen stellen, schon gar nicht gegen sich selbst. Außerdem sind Staaten, die den Tatbestand der aktiven Bestechung ausländischer Amtsträger nicht kennen, schon rechtlich nicht in der Lage, Rechtshilfe zu leisten.<sup>36</sup> Die Rechtshilfe kann also nur Bestandteil eines umfassenden Maßnahmen-Pakets gegen Korruption sein.

Dazu verzerren die Disparitäten bei der Bestrafung der Bestechung in den verschiedenen Staaten die internationale Wettbewerbssituation.<sup>37</sup> Denn werden gleichartige Verstöße in einem Land streng, in einem zweiten milde und in einem dritten gar nicht bestraft, wird sich die verbotene Tätigkeit höchstwahrscheinlich in das dritte Land verlagern. Weil das Wirtschaftsverbrechen längst international operiert, während einzelne Staaten zu unkoordinierten Teilmaßnahmen tendieren, ist der internationalen Korruption nicht mit Unilateralismus beizukommen. Der begrenzte Anwendungsbereich nationalen Strafrechts, unterschiedliche materiellrechtliche Konzepte, divergierende Verfahrensrechte und traditionelle Probleme des Unilateralismus wie

<sup>32</sup> *Pieth*, ZStW 109 (1997), 756 (763).

<sup>33</sup> Z.B. in Deutschland und der Schweiz.

<sup>34</sup> *Cramer*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), StGB-Kommentar, § 331, Rn. 34.

<sup>35</sup> *Cassani*, ZStrR 114 (1996), 237 (246).

<sup>36</sup> *Pieth*, ZStW 109 (1997), 756 (765 f.).

<sup>37</sup> *Weigend*, ZStW 105 (1993), 774 (795).

positive und negative Kompetenzkonflikte sowie die Gefahr der Verletzung des *ne bis in idem*-Grundsatzes, erfordern eine internationale Harmonisierung insbesondere des Strafrechts.<sup>38</sup> Dazu musste eine Erörterung der möglichen Maßnahmen in internationalen Foren wie der OECD und dem Europarat stattfinden, um Mittels koordinierten multilateralen Maßnahmen gegen die transnationale Bestechung vorgehen zu können.<sup>39</sup>

Auch unter dem Gesichtspunkt der *good governance*, einem in den 1980er Jahren von internationalen Finanz- und Entwicklungshilfeorganisationen wie Weltbank, UNDP oder OECD entwickelten Prinzip, das für verantwortungsbewusstes staatliches Handeln steht<sup>40</sup> und Begriffe wie Transparenz, Effizienz, Partizipation, Marktwirtschaft, Rechtsstaat, Demokratie und Gerechtigkeit einschließt, ließ sich das Erfordernis internationaler Maßnahmen gegen Korruption durch die Industriestaaten nicht mehr länger leugnen.

### C. Die Bestechung

Bestechung ist ein Tauschgeschäft zwischen zwei Beteiligten, dem Bestechenden und dem Bestochenen. Bei diesem Tauschgeschäft übergibt der Bestechende Geld oder ein anderes Gut an den Bestochenen und erhält dafür die gewünschte Bestechungsleistung. Der Bestochene ist in der Regel Amtsträger oder zumindest in einer amtsähnlichen Vertrauensstellung.<sup>41</sup> Die Annahme der Bestechungssumme und die Gewährung der Bestechungsleistung stellen einen Missbrauch der Amtsträgerstellung des Bestochenen und einen Bruch der mit seinem Amt verbundenen Amtsnormen dar.<sup>42</sup> Das Tauschgeschäft steht meist den Rechtsnormen, zumindest jedoch den allgemein akzeptierten Verhaltensregeln entgegen.

Die „aktive“ Bestechung bezeichnet die Handlung des Bestechenden, die „passive“ Bestechung die des Bestochenen. Diese Wortwahl „aktiv“ und „passiv“ ist unglücklich, denn der Bestochene kann durchaus in sehr aktiver Form Bestechungsleistungen anbieten und Bestechungssummen einfordern. Vielmehr kann er sogar seinen ihm in seinem Amt zustehenden Gestaltungsspielraum so missbrauchen, dass dem Aktiven bei der Verfolgung seiner legitimen Interessen keine andere Möglichkeit bleibt, als sich mit dem „Passiven“ auf den Bestechungskontrakt zu einigen. Im deutschen Strafrecht werden Bestechung von Amtsträgern (§ 334 StGB) und Bestechlichkeit von Amtsträgern (§ 332 StGB) unterschieden.

Die Gründe der Bestechung sind zahlreich. Es kann bei den gegen Geld oder geldwerten Vorteil eingetauschten Bestechungsleistungen zwischen mehreren Fallgruppen unterschieden werden. Zum einen wird bestochen, damit bei einer Selektionsentscheidung zugunsten des Bestechenden entschieden wird, z.B. um in die Liste der zugelassenen Anbieter aufgenommen zu werden, deren Umfang zu beschränken<sup>43</sup> oder

<sup>38</sup> Müller/Wabnitz, Wirtschaftskriminalität, 5.

<sup>39</sup> Sacerdoti, in: OECD (Hrsg.), No longer business as usual, 35 (56).

<sup>40</sup> *Ibid.*, 36.

<sup>41</sup> Cremer, Korruption begrenzen, 22.

<sup>42</sup> *Ibid.*, 23.

<sup>43</sup> Rose-Ackerman, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 40 (42).

bei einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt zu werden. Der Bestechende sichert sich dadurch die Zuteilung eines Gutes, die er sonst nicht erreichen könnte oder die zumindest unsicher wäre; er umgeht Ausschlussregelungen oder erhält im Falle von Rationierung oder Kontingentierung höhere Mengen<sup>44</sup>; als ausgewählter einer Ausschreibung kann er überhöhte Preise festsetzen oder schlechte Qualität abliefern.<sup>45</sup>

Eine Erhöhung der Erträge erreicht der Bestechende ferner, indem er den Beamten durch die Zuwendungen dazu motiviert, die Spezifikationen einer Ausschreibung – Preis, Lieferbedingungen oder Qualitätsanforderungen – zugunsten des Bestechenden so zu strukturieren, dass er der einzig qualifizierte Anbieter ist.<sup>46</sup> Umgekehrt kann der Bestechende mit durch Bestechung erlangten Insider-Informationen die verlangten, seinen Opponenten jedoch unbekanntenen Anforderungen und Spezifikationen erfüllen.<sup>47</sup> Darüber hinaus erzeugt der Bestechende eine Beschleunigung der Entscheidungsabläufe bzw. der Arbeitsweise der Verwaltung und wehrt damit Kosten ab, die ihm durch die Verzögerung entstanden wären.<sup>48</sup>

#### D. OECD-Maßnahmen gegen die Bestechung

Die OECD ist die erste internationale Organisation, die Maßnahmen gegen Korruption einleitete. Dies geschah mit Hilfe der Nichtregierungsorganisation (NGO) *Transparency International*,<sup>49</sup> vor allem aber auf Druck der USA, die aufgrund ihrer Korruptionsgesetzgebung handfeste Nachteile amerikanischer Firmen auf den Weltmärkten erlitten haben.<sup>50</sup> Die OECD entstand im Jahre 1960, als die 1948 gegründete *Organisation for European Economic Co-operation* (OEEC) vor allem zur Erreichung gemeinsamer übereuropäischer wirtschaftlicher Ziele umgewandelt wurde.<sup>51</sup> In ihrer Satzung benennt die OECD als Ziel zum einen zu einer optimalen Wirtschaftsentwicklung und einem steigenden Lebensstandard in ihren Mitgliedstaaten beizutragen, zum anderen in ihren Mitgliedsländern und den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum zu fördern sowie eine Ausweitung des Welthandels zu begünstigen. Ihren heute 30 Mitgliedstaaten gehören über 75% der multinationalen Unternehmen an, diese stellen über 70% der Weltexporte und 90% der ausländischen Direktinvestitionen.<sup>52</sup> Außerdem pflegen sie engen Kontakt zu weiteren 70 Nationen, was die internationale Bedeutung der OECD verdeutlicht.

Um dem Ziel der Korruptionsbekämpfung näher zu kommen und für die Unternehmen in ihrem wirtschaftlichen Einzugsbereich ein „level playing field of commer-

<sup>44</sup> Cremer, Korruption begrenzen, 23.

<sup>45</sup> Rose-Ackerman, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 40 (42).

<sup>46</sup> *Ibid.*, 42.

<sup>47</sup> *Ibid.*, 42.

<sup>48</sup> Cremer, Korruption begrenzen, 23.

<sup>49</sup> Eigen, Das Netz der Korruption, 67; Näheres zu *Transparency International* in Heft 55 dieser Reihe bei Reinhardt-Salčinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung.

<sup>50</sup> Sacerdoti, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 212 (212 f.).

<sup>51</sup> Ipsen, Völkerrecht, § 42, Rn. 3.

<sup>52</sup> Webb, *Journal of International Economic Law* 8 (Nr. 1, 2005), 191 (195).

ce<sup>53</sup>, also ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen zugunsten der eigenen Wirtschaft zu schaffen, musste zunächst ein Weg aus der Sackgasse der gegenseitigen Schuldzuweisungen zwischen Staaten der nördlichen und südlichen Halbkugel gefunden werden, die den Fortschritt im Bereich der Korruptionsbekämpfung lähmten.<sup>54</sup> Außerdem sollte durch eine Beschränkung der Bestechungszahlungen insbesondere die Wirtschaft, Administration und die Demokratie gerade in Staaten der Dritten Welt vor der Destabilisierung schützen.<sup>55</sup> Dazu bedurfte es einer differenzierten Betrachtungsweise der Korruption Mittels einer Trennung in „Angebotsseite“ (supply-side) und „Nachfrageseite“ (demand-side). Auf diese Weise wurde eine Fokussierung korruptiven Handelns ermöglicht, ohne die funktionalen Zusammenhänge dieses komplexen Phänomens zu unterbrechen.<sup>56</sup> Die Industriestaaten konnten sich auf ihren Anteil des Problems konzentrieren, für den sie als Export- und Investornationen verantwortlich sind. Die im Folgenden genannten Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und das Übereinkommen der OECD richteten sich also zunächst auf die Bekämpfung der Korruption auf der „Angebotsseite“. Mit den Grundsätzen zur Förderung des Ethikmanagements im öffentlichen Dienst und dem SIGMA-Programm (Support for Improvement in Governance and Management) zur Unterstützung ost- und mitteleuropäischer Länder bei der Stärkung ihrer öffentlichen Beschaffungssysteme, der Einrichtung effizienter Kontrollmechanismen für das Finanzwesen und der Reformierung des öffentlichen Dienstrechts, beginnt die OECD, das Problem auf der „Nachfrageseite“ anzupacken.

## I. Erste Schritte

Die Korruptionsbekämpfung im Rahmen der OECD stand im Jahre 1989 nach dem Zusammenbruch des Ostblocks erstmals auf der Tagesordnung. Die *working group on bribery*, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe bestehend aus Experten aller Mitgliedstaaten, begann mit einer vergleichenden Untersuchung nationaler Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten und ihrer Konzepte bei der straf-, zivil-, handels- und verwaltungsrechtlichen Bestechungsbekämpfung. Eine Analyse der Merkmale von Korruption im internationalen Geschäftsverkehr führte sodann zu einer Definition der grundlegenden Ziele ihrer Bemühungen, die darin bestanden, die Korruption im internationalen Geschäftsverkehr zu bekämpfen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu fördern. Daraus ergab sich ein Katalog potentieller Maßnahmen für die Mitgliedstaaten auf den Gebieten des Strafrechts, des Handelsrechts, des Steuerrechts in den Bereichen, in denen es die Bestechung begünstigt, sowie des öffentlichen Beschaffungswesens. Die am 27. Mai 1994 vom OECD-Ministerrat verabschiedete Empfehlung über die Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr<sup>57</sup>, enthielt eine erste Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die transnationale Korruption zu krimina-

<sup>53</sup> Fighting Bribery and Corruption, erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/about/0,2337,en\\_2649\\_34855\\_1\\_1\\_1\\_1\\_37447,00.html](http://www.oecd.org/about/0,2337,en_2649_34855_1_1_1_1_37447,00.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>54</sup> Pieth, in: OECD (Hrsg.), No longer business as usual, 63 (64).

<sup>55</sup> Pieth, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 341 (344).

<sup>56</sup> Eigen/Pieth, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 1 (2).

<sup>57</sup> Erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/9/52/1952622.pdf>> (besucht am 15. Mai 2006).

lisieren, „effektive Maßnahmen zur Abschreckung, Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger“ einzuleiten und alle Bestimmungen zu streichen, die Bestechung begünstigen könnten.<sup>58</sup> Sie beinhaltete außerdem Bestimmungen für ein *follow-up*-Verfahren, in dem die Schritte, die ein Mitgliedsland bei der Ausführung der Empfehlungen gemacht hat, in regelmäßigen Abständen überprüft werden.<sup>59</sup> Die im Mai 1996 folgende Empfehlung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an ausländische Amtsträger<sup>60</sup> verlangte dann ganz konkret, die steuerliche Begünstigung der Auslandsbestechung innerstaatlich abzustellen.<sup>61</sup>

## II. Vom Soft Law zum Hard Law

Weitere zähe Verhandlungen über die Frage nach der besten Methode, das erklärte Ziel zu erreichen, die Bestechung ausländischer Amtsträger in „wirksamer und koordinierter Weise als Straftat zu behandeln“, mussten die Verhandlungsparteien zu einem Kompromiss führen. Wurde hierzu von der einen Seite ein klassisches völkerrechtliches Übereinkommen gefordert, weil damit der rechtlich bindende Charakter (*hard law*) präziser und gleichwertiger Verpflichtungen für alle Mitgliedstaaten gewährleistet werden könne, so zog man auf der anderen Seite eine Empfehlung vor, um ein Mindestmaß an Einheitlichkeit zu gewährleisten und Verzögerungen aufgrund aufwendiger Verhandlungen und langwieriger Ratifizierungsprozesse bis zum Inkrafttreten eines Übereinkommens zu vermeiden.<sup>62</sup> Empfehlungen entfalten zwar keine rechtlichen, sehr wohl jedoch politische Bindungswirkungen (*soft law*).<sup>63</sup> Wegen der Gleichrangigkeit der Verhandlungspartner (*peer-review*) in der OECD ist zum Abschluss eines Übereinkommens stets Einstimmigkeit erforderlich.<sup>64</sup> Daher sind Empfehlungen ein begehrtes Instrument für die OECD. Allerdings sind sie im Gegensatz zur Konvention insoweit ein schwaches Mittel, als dass ein Staat, der auf seinem Standpunkt beharrt, keine Konsequenzen außer der Erregung politischen Aufsehens sowie wirtschaftlicher Nachteile davonträgt.

Das zu bewältigende Problem bestand nun darin, dass, angesichts der strukturellen Unterschiede in den Strafrechtssystemen der einzelnen Länder, die Aufnahme einheitlicher Bestimmungen in ein Übereinkommen unmöglich war.<sup>65</sup> Es musste ein Weg

<sup>58</sup> *Sacerdoti*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual*, 35 (38).

<sup>59</sup> *Pieth*, in: Elliot (Hrsg.), *Corruption and the Global Economy*, 119 (123).

<sup>60</sup> Erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/document/46/0,2340,en\\_2649\\_201185\\_2048174\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/46/0,2340,en_2649_201185_2048174_1_1_1_1,00.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>61</sup> *Pieth*, in: Elliot (Hrsg.), *Corruption and the Global Economy*, 119 (126).

<sup>62</sup> Nach *Sacerdoti*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual*, 35 (40), haben sich Deutschland und Frankreich für ein Übereinkommen, die USA für eine Empfehlung ausgesprochen. Dagegen behauptet *Sayed*, *Corruption in International Trade and Commercial Arbitration*, 214, dass eher die USA einen „full-scale binding treaty“ anstrebten, Frankreich und Deutschland – die wegen der steuerlichen Absetzbarkeit von Bestechungszahlungen attackiert wurden – hingegen nicht willig waren, derartige Regelungen zu treffen, weil sie Wettbewerbsnachteile ihrer Unternehmen befürchteten.

<sup>63</sup> *Pieth*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual*, 63 (68).

<sup>64</sup> Art. 16 S. 2 Convention on the Organisation for Economic Co-operation and Development, erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/document/7/0,2340,en\\_2649\\_201185\\_1915847\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/7/0,2340,en_2649_201185_1915847_1_1_1_1,00.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>65</sup> *Sacerdoti*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual*, 35 (39).

gefunden werden, der es ermöglichte, in so verschiedenen Rechtssystemen wie den angelsächsischen und den kontinental-europäischen, einen gemeinsam vereinbarten Standard adäquat umzusetzen.<sup>66</sup> Man benötigte eine diplomatischere und subtilere Form der Rechtsannäherung, die den Teilnehmerstaaten Alternativen bei der Umsetzung lässt, um dennoch gleichwertige Ergebnisse zu erzielen.

Eine Unterkommission, die damit beauftragt wurde, Schlüsselemente für eine minimale Einheitlichkeit auszuhandeln, kristallisierte dann einen Katalog von acht *agreed common elements* heraus, der einen solchen Standard von Maßnahmen des Strafrechts und zusammenhängender Sachgebiete enthielt. Dabei bediente man sich eines Prinzips aus der Rechtsvergleichung – der „funktionalen Äquivalenz“.<sup>67</sup> Diesem Prinzip zufolge sollten die strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen nationalen Umsetzung und Anwendung zu einem gleichwertigen, wirkungsvollen Resultat führen, wobei inhaltliche und formelle Unterschiede, die eben gerade wegen der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme erwartet wurden, nicht ins Gewicht fallen sollten. Es kommt also nicht auf den Gleichklang der Normen an, sondern auf die grundsätzliche Gleichwertigkeit ihrer Wirkungen.<sup>68</sup>

Der Kompromiss bestand dann in der Verabschiedung der Überarbeiteten Empfehlung zur Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr<sup>69</sup> im Mai 1997, die die Staaten verpflichtete, bis Ende 1998 innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen und umgehend Verhandlungen für ein Übereinkommen aufzunehmen, die noch im Jahre 1997 zum Abschluss gebracht werden sollten. Im Dezember 1997 wurde dann tatsächlich das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr<sup>70</sup> von allen derzeitigen Mitgliedstaaten<sup>71</sup> der OECD und fünf Nichtmitgliedstaaten<sup>72</sup> unterzeichnet. Das Vertragswerk der Konvention besteht zum einen aus den Artikeln und zum anderen aus den *Commentaries*. Letztere beinhalten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, vor allem dort, wo aufgrund der verschiedenen Rechtstraditionen Unstimmigkeiten verblieben sind. Sie dienen in Zweifelsfällen als Hilfe zur Präzisierung des Übereinkommens, ohne selbst eine authentische Interpretation zu sein.<sup>73</sup> Weiterhin ist zu erwähnen, dass das Übereinkommen nicht *self executing* ist, was einen innerstaatlichen legislativen Akt erfordert und den Unterzeichnerstaaten erlaubt, den Straftatbestand neu zu formulieren, bevor er in die nationalen Gesetze eingeführt wird.

<sup>66</sup> Pieth, ZSR 119 (2000), 477 (482).

<sup>67</sup> Sacerdoti, in: OECD (Hrsg.), No longer business as usual, 35 (39).

<sup>68</sup> Weigend, ZStW 105 (1993), 774 (794); Pieth, ZStW 109 (1997), 756 (770).

<sup>69</sup> Erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/document/32/0,2340,en\\_2649\\_201185\\_2048160\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/32/0,2340,en_2649_201185_2048160_1_1_1_1,00.html)> (besucht 15. Mai 2006).

<sup>70</sup> Erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/52/53/2406809.pdf>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>71</sup> Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>72</sup> Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile und Slowakische Republik (OECD-Beitritt am 14. Dezember 2000).

<sup>73</sup> Sacerdoti, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 212 (217); Pieth, in: Ackermann (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, 437 (443).

### III. Die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger

Das wichtigste Merkmal der Konvention ist die Formulierung des Tatbestandes der aktiven Bestechung ausländischer Amtsträger in Art. 1. Bestechung ist demnach jedes ungerechtfertigte Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines geldwerten oder sonstigen Vorteils an einen ausländischen Amtsträger, um als Gegenleistung einen Auftrag oder sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Nach einem sehr weit gefassten, gemischt institutionell-funktionalem Amtsträgerbegriff ist Amtsträger jede Person, die in einem Staat ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehat oder für einen Staat, einschließlich einer Behörde oder eines öffentlichen Unternehmens, öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder Offizieller einer internationalen Organisation ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sie in gleicher Weise als Straftat zu behandeln, wie dies die nationalen Gesetzgebungen für die Bestechung inländischer Amtsträger vorsehen. Ob die Länder, in denen bestochen wurde, die Konvention unterzeichnet haben, ist ohne Belang.

Art. 2 und 3 zielen auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ab. Die Staaten werden allerdings nicht gezwungen, das Konzept der Unternehmenshaftung zu übernehmen. Zumindest müssen sie aber funktional äquivalente nicht strafrechtliche Sanktionen einführen, die gleichermaßen effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Die Grundsätze der Gerichtsbarkeit wurden in Art. 4 geregelt. Wegen der Unterschiedlichkeiten bei der Begründung der Gerichtsbarkeit durch Anwendung zum einen des Personalitätsprinzips, das die Bestrafung von Auslandstaten durch Staatsangehörige zulässt, zum anderen des Territorialprinzips, wurden die Staaten verpflichtet, die Straftat nach ihren eigenen traditionellen Gerichtsbarkeiten zu ahnden und diese bei Unzulänglichkeiten zu überprüfen. Wenn das Land den Grundsatz der aktiven Personalität bei anderen Auslandstaten anwendet, soll es dies auch bei der Auslandsbestechung tun. Damit sollen die Staaten für die „eigenen“ Staatsangehörigen selbst Verantwortung übernehmen, wo der ausländischen Justiz ein effizienter Eingriff unmöglich ist.<sup>74</sup> Zu einer Bestrafung soll es ferner auch in den Fällen kommen, in denen die Schmiergelder durch ausländische Mittelsmänner oder Tochtergesellschaften, die nicht von Staatsangehörigen geleitet werden, gezahlt oder versprochen werden.

Das Übereinkommen erklärt weiterhin in Art. 7 die Geldwäschereinormen auf die Bestechung ausländischer Amtsträger für anwendbar, wenn man die innerstaatliche Bestechung ebenfalls als Vortat für die Geldwäsche ansieht. Die *Commentaries* beinhalten hierfür eine Präzisierung dahingehend, dass Schmiergelder nach Erhalt durch den Empfänger nicht der Geldwäscherei-Gesetzgebung entzogen sind, weil sie ein Ertrag aus einer Straftat sind, nämlich der aktiven Bestechung ausländischer Amtsträger.

Ferner enthält das Übereinkommen in Art. 8 Vorschriften für die Rechnungslegung. In Fällen der Unterlassungen oder Fälschungen in Bezug auf Bücher, Aufzeichnungen, Konten oder Finanzverhältnisse sind nicht-strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

---

<sup>74</sup> Pieth, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 341 (351).



Was die gegenseitige Rechtshilfe betrifft, so regelt Art. 9, dass die internationale Zusammenarbeit in größtmöglichem Umfang in strafrechtlichen wie in nicht-strafrechtlichen Sachen zu gewährleisten ist. Diese Regeln werden durch die Regeln der Auslieferung sowie der stellvertretenden Rechtspflege in Art. 10 vervollständigt. Man wird also dem Prinzip *aut dedere aut iudicare* gerecht, indem man von den Staaten fordert, seine bestechenden Staatsangehörigen vor nationale Gerichte zu stellen, wenn man zu einer Auslieferung an den verletzten Staat nicht bereit ist. Art. 11 beinhaltet mit der Möglichkeit der nichtdiplomatischen Kontaktaufnahme von Vertragsstaaten zu einer bestimmten zuständigen Behörde eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens. Das Strafverfolgungsinteresse darf dabei laut Art. 5 nicht von nationalen wirtschaftlichen Interessen, internationalen politischen Beziehungen oder von der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.

Das Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit brauchte nicht explizit in das Übereinkommen aufgenommen zu werden. Dazu verweisen die Erläuterungen zu dem Übereinkommen auf die am 11. April 1996 angenommene Empfehlung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern für ausländische Amtsträger. Vollberechtigte Teilnehmer nehmen mit Unterzeichnung der Konvention auch diese an.

Die Regel über das Inkrafttreten ist wiederum eine Besonderheit. Weil man sicherstellen wollte, dass mit Inkrafttreten des Übereinkommens die wichtigsten Exportstaaten teilnehmen würden, mussten fünf der zehn größten Exportnationen das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 1998 ratifiziert haben, diese fünf mussten einen Exportanteil von 60% des Gesamtexportvolumens der zehn Hauptexporteure auf sich vereinen. Dies ist am 17. Dezember 1998 mit Japan, Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada erfolgt, sodass die Konvention 60 Tage später, am 15. Februar 1999 in Kraft treten konnte.

#### IV. Der Monitoring-Prozess

Die Konvention enthält außerdem in Art. 12 ein Instrumentarium zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens. Man bedient sich dabei der *Peer Pressure*-Methode, wobei die Staaten ihre Umsetzungsmaßnahmen gegenseitig überprüfen und in gegenseitiger Überzeugungsarbeit Verbesserungsvorschläge unterbreiten können.<sup>75</sup> Das Modell der gegenseitigen Überprüfung wurde von der *Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)* im Jahre 1990 entwickelt, wobei Experten der Teilnehmerstaaten in regelmäßigen Abständen die wechselseitige Examinierung mit Hilfe von Texten und Interviews vor Ort vornehmen.<sup>76</sup> Diese Form der *peer evaluation* unterscheidet sich von einer wissenschaftlichen Strukturanalyse insoweit, als dass aufgrund ihres begrenzten Zeitrahmens und des angestrebten Ziels, kein wissenschaftlich analytischer Tiefgang erforderlich ist.<sup>77</sup> Das angestrebte Ziel ist vielmehr

<sup>75</sup> *Pieth*, ZSR 119 (2000), 477 (483).

<sup>76</sup> *FATF*, The Forty Recommendations of the Financial Action Task Force on Money Laundering 1990, erhältlich im Internet: <<http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/25/61/33635879.pdf>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>77</sup> *Ibid.*, 487.

politisch und besteht in der Generierung von Gruppendruck unter den Staaten. Dieser Druck soll in einer kontradiktorischen Phase erzeugt werden, in der sich die examinieren Staaten – der Situation in einem Gerichtssaal vergleichbar – für eventuelle Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der Konvention vor den examinierenden Staaten rechtfertigen müssen.<sup>78</sup>

In Phase 1 des Überwachungsprozesses findet eine Überprüfung statt, ob die Staaten die nach dem Übereinkommen zu erlassenden nationalen Gesetze eingeführt haben. Die Beurteilung basiert auf Fragebögen an die Regierungen und Auswertung der Gesetzesmaterialien.<sup>79</sup> Sie wird vom OECD-Sekretariat zusammengefasst und als Bericht im Internet veröffentlicht.<sup>80</sup>

Phase 2 soll dann der Überprüfung dienen, ob die Gesetze effektiv angewendet werden.<sup>81</sup> Hierzu sind Besuche von Prüfungsteams vor Ort vorgesehen, um die vorhandenen Strukturen daraufhin zu untersuchen, ob sie für die Behandlung von ausländischen Bestechungsfällen geeignet sind und ob über hinreichende Ressourcen und ausreichendes Personal verfügt wird. Hierbei wird wieder auf die funktionale Äquivalenz oder die Gleichwertigkeit der Wirkungsweise der einzelnen Maßnahmen Wert gelegt.<sup>82</sup>

## V. Umsetzung in Deutschland

In Deutschland wurde der strafrechtliche Teil der Konvention mit dem Gesetz zum Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG) vom 10. September 1998 in nationales Recht umgesetzt, das dann mit dem Übereinkommen am 15. Februar 1999 in Kraft trat.<sup>83</sup> Eine Formulierung des Tatbestandes der Bestechung war nicht erforderlich, da in § 334 StGB die Bestechung von inländischen Amtsträgern bereits geregelt war. Mit der zentralen Regelung in Art. 2 § 1 IntBestG wurden aber endlich ausländische Amtsträger, Richter und Soldaten mit inländischen gleichgestellt. Amtsträger gemäß § 334 StGB sollen demnach alle Personen sein, die beauftragt sind, bei einer oder für eine Behörde eines ausländischen Staates, für ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder sonst öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen, sowie Personen, die Amtsträger oder sonstige Bedienstete internationaler Organisationen sind. Öffentliche Unternehmen werden nur von der Gleichstellungsklausel erfasst, wenn sie auch öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Als internationale Organisation gelten solche Organisationen, die von

<sup>78</sup> *Ibid.*, 487.

<sup>79</sup> OECD, Bribery Convention: Procedure of Self- and Mutual Evaluation – Phase 1, erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en\\_2649\\_37447\\_2022613\\_1\\_1\\_1\\_37447,00.html](http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en_2649_37447_2022613_1_1_1_37447,00.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>80</sup> Erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/daf/nocorruption>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>81</sup> OECD, Bribery Convention: Procedure of Self- and Mutual Evaluation – Phase 2, erhältlich im Internet: <[http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en\\_2649\\_37447\\_2022613\\_1\\_1\\_1\\_37447,00.html](http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en_2649_37447_2022613_1_1_1_37447,00.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>82</sup> *Pieth*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual*, 63 (70).

<sup>83</sup> Gesetz zum Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 10. September 1998, BGBl. II, 2327.

Staaten, Regierungen oder anderen internationalen Organisationen gebildet werden.<sup>84</sup> Die Gleichstellungsregelung gilt nur für Bestechungshandlungen, die gemäß Art. 2 § 2 IntBestG begangen werden, um sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil zu verschaffen oder zu sichern. Dabei soll der Begriff „geschäftlicher Verkehr“ weit im Sinne der Verwendung des Begriffs im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auszulegen sein.<sup>85</sup> In diesem Zusammenhang bedeutet er aber mehr als in seiner Anwendung in § 299 StGB, weil gemäß Art. 2 § 2 IntBestG hoheitliches Handeln, z.B. die Vergabe einer amtlichen Genehmigung, auch zum geschäftlichen Verkehr gerechnet wird. „International“ im Sinne des IntBestG meint alle grenzüberschreitenden oder auslandsbezogenen Sachverhalte aber auch geschäftlichen Verkehr mit internationalen Organisationen, deren Sitz sich im Inland befindet.<sup>86</sup> So genannte *facilitation payments*, also unbedeutende Vorteilsgewährungen, sollen nach Art. 2 § 1 IntBestG nicht erfasst werden, genauso wie kleinere Zahlungen zur „Erleichterung“, wie sie in manchen Ländern zur Motivierung von Beamten üblich sind.

Neu ist ferner der Tatbestand der Bestechung von ausländischen Abgeordneten sowie von Mitgliedern parlamentarischer Versammlungen internationaler Organisationen in Art. 2 § 2 IntBestG. Damit wird auch das Anbieten, Versprechen und Gewähren eines Vorteils als Gegenleistung für eine mit dem Mandat oder der Aufgabe des Parlamentariers verbundene künftige Handlung oder Unterlassung, wenn es in der Absicht erfolgt, sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen Geschäftsverkehr zu verschaffen oder zu sichern, unter Strafe gestellt. Damit wird die Bestechung ausländischer Abgeordneter umfassender bestraft, als die Bestechung deutscher Abgeordneter gemäß § 108e StGB, wonach nur der Stimmenkauf kriminalisiert wird.

Art. 2 § 3 IntBestG regelt für die Bestechung ausländischer Amtsträger und Abgeordneter im Geschäftsverkehr die Ausnahme von § 7 Abs. 1 StGB, sodass sie unabhängig vom Tatortstrafrecht bestraft werden kann. Weiterhin wird in Art. 2 § 4 IntBestG klargestellt, dass der weite Amtsträgerbegriff bei Bestechungstaten nach § 334 StGB auch als Vortaten der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a gilt.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen wurde in Deutschland nicht eingeführt. Das wird von einigen Autoren bemängelt, lag doch gerade der Erfolg des *FCPA* in der Einführung dieses Konzeptes.<sup>87</sup> Dennoch kann ein Unternehmen nach § 30 OWiG mit einer Geldbuße bis zu einer Millionen Euro belegt werden.

Im Steuerrecht hat sich die Konvention insoweit ausgewirkt, als dass nach nun geltendem Recht rechtswidrige Zahlungen, also etwa Zahlungen, die dem IntBestG unterfallen, nicht mehr als gewinnmindernde Betriebsausgaben gebucht werden können.<sup>88</sup> Allerdings liegen solche Zahlungen nur vor, wenn sie für zukünftige pflichtwidrige Diensthandlungen als Gegenleistung getätigt werden. Erfolgt die Zahlung für eine zurückliegende pflichtwidrige oder zukünftige pflichtgemäße Diensthandlung, kann die Zahlung weiterhin als gewinnmindernde Betriebsausgabe steuerlich abgesetzt werden.

---

<sup>84</sup> BT-Drs. 13/10428, 24.

<sup>85</sup> BT-Drs. 13/10428, 6.

<sup>86</sup> BT-Drs. 13/10428, 6.

<sup>87</sup> *Bannenbergh*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, 37.

<sup>88</sup> *Taschke*, StV 2001, 78 (80).

## VI. Die „funktionale Äquivalenz“ in der Umsetzungspraxis

An zwei Beispielen soll hier die praktische Bedeutung der „funktionale Äquivalenz“ und deren unterschiedliche Resultate bei der Umsetzung der Konvention erläutert werden. Zum einen wird dazu auf die Konfiskation von Bestechungszahlungen und -erträgen eingegangen, zum anderen werden die vorgesehenen Sanktionsbestimmungen beschrieben.

### 1. Konfiskation

Art. 3 Abs. 3 des Übereinkommens verlangt von den Teilnehmerstaaten, dass Bestechungsgelder und -erträge entweder Gegenstand einer Beschlagnahme – also Konfiskation – sein können, oder dass alternativ andere finanzielle Sanktionen mit vergleichbaren Wirkungen vorzusehen sind. Diese beiden Konzepte können durchaus gleiche Effekte haben, sind jedoch rechtlich sehr verschieden.<sup>89</sup> Zielt die Konfiskation allein auf die Herkunft des Geldes aus Delikt ab, ist die Buße prinzipiell verschuldensabhängig.<sup>90</sup> Der Respekt vor der Verschiedenheit der unterschiedlichen Rechtsordnungen wird nun deutlich: Das deutsche Strafgesetzbuch kannte bereits in den §§ 73 ff. den Verfall (§ 74e StGB) und die Einziehung (§ 73e StGB). Der *FCPA* in den Vereinigten Staaten sieht dagegen keine Beschlagnahme sondern vielmehr Geldbußen mit vergleichbarem Effekt vor.<sup>91</sup> Nach den Bußgeldbestimmungen im U.S. Code kann jede Person in bis zu zweifacher Höhe des durch die Straftat erzielten Gewinns und in bis zu zweifacher Höhe des Schadens, den eine Person durch die Straftat erleidet, belangt werden.<sup>92</sup> Im Falle der Konfiskation wurde also auf die traditionellen Eigenheiten der verschiedenen Rechtsordnungen Rücksicht genommen, indem eine wirkungsäquivalente Alternative zugelassen wurde.

### 2. Sanktionen

Bei den von der Konvention verlangten Sanktionen wird die Respektierung lokaler Eigenheiten noch deutlicher. Zunächst verlangt Art. 3 Abs. 1 der Konvention, dass die Bestechung ausländischer Amtsträger in den Unterzeichnerstaaten „effektiv, verhältnismäßig und abschreckend“ zu sanktionieren ist. Dabei muss als Minimalerfordernis eine so hohe Freiheitsstrafe angedroht werden, dass gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung rechtlich möglich sind.

Darüber hinaus sollen die Strafen im eigenen System kohärent sein.<sup>93</sup> Das bedeutet, sie sollen zum einen mit den Strafen vergleichbar sein, die das jeweilige Strafrecht bereits für die Bestechung inländischer Beamter vorsieht.<sup>94</sup> Andererseits soll die Höhe

<sup>89</sup> *Pieth*, ZSR 119 (2000), 477 (485).

<sup>90</sup> *Ibid.*, 485.

<sup>91</sup> Vgl. *OECD*, United States – Phase 1 Bis: Report on Implementation of the OECD Anti-Bribery Convention, 12, erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/16/50/2390377.pdf>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>92</sup> *Ibid.*, 12.

<sup>93</sup> *Pieth*, ZSR 119 (2000), 477 (485).

<sup>94</sup> *Ibid.*, 485.

der Bestrafung mit den Sanktionsbestimmungen der anderen Vermögensstrafatbestände vergleichbar sein. Dabei soll stets die „ordinale Proportionalität“ gewahrt bleiben, was bedeutet, dass sich Normen, die aufgrund der Konvention erlassen wurden, in das jeweilige Normengefüge einpassen müssen, ohne es aus den Angeln zu heben.<sup>95</sup> Beispielsweise wäre eine Gefängnisstrafe von einem Jahr als zu niedrig anzusehen, wenn inländische Korruptionsdelikte wie Diebstahl oder Veruntreuung mit Höchststrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden würden.<sup>96</sup> Andersherum wäre die „ordinale Proportionalität“ nicht gewahrt, wenn die transnationale Bestechung im Vergleich zu der nationalen unverhältnismäßig hoch sanktioniert werden würde.<sup>97</sup>

Letzte Auswirkungen hat die „funktionale Äquivalenz“ dann beim horizontalen Ländervergleich. Aus dem Blickwinkel der angestrebten Rechtsangleichung sollten die Strafmaße international möglichst gleich hoch sein. Dies ist allerdings nicht unproblematisch, bedenkt man, dass es zum Beispiel Kulturkreise wie die nordischen Staaten Europas gibt, die generell sehr niedrige durchschnittliche Höchststrafen aufweisen. Während beispielsweise in Schweden der Diebstahl nur mit zwei Jahren Höchststrafe geahndet wird, sind dagegen in Deutschland für dasselbe Delikt fünf Jahre vorgesehen. Ein bloßer Vergleich der Höchststrafen in den einzelnen Ländern erweist sich jedoch schon deshalb als unpraktisch, weil Höchststrafen eher selten ausgesprochen werden. Hier soll wieder die Bestrebung zur Rechtsvereinheitlichung nicht das System der „ordinalen Proportionalität“ aushebeln. Deshalb stellt das in Schweden festgelegte Strafmaß von zwei Jahren für die Bestechung ausländischer Amtsträger kein Verstoß gegen die Konventionsbedingungen dar. In Deutschland hat man durch Einführung des Gleichstellungsparagraphen (Art. 2 § 1 IntBestG) die ordinale Proportionalität gewahrt, indem die Höchststrafe der Bestechung ausländischer Amtsträger mit der der Bestechung inländischer Amtsträger (§ 332 StGB) gleichsetzte. Für beide Delikte ist damit eine Höchststrafe von 5 Jahren festgelegt.

## E. Maßnahmen des Europarates gegen Bestechung

Der Europarat wurde 1949 gegründet und ist damit Europas älteste politische Organisation. Ihm gehören 46 Staaten an, darunter auch 21 Staaten Zentral- und Osteuropas. Sein ursprüngliches Ziel war der Schutz der Menschenrechte, der parlamentarischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.<sup>98</sup> Nach dem Ende des Kalten Krieges definierte er seine Ziele neu, die nun darin bestanden, als politischer Anker und Überwacher der Menschenrechte postkommunistischen Staaten bei ihren politischen, rechtlichen und verfassungstechnischen Reformen zu assistieren.<sup>99</sup> Seine Anti-Korruptionsmaßnahmen spiegeln diesen Impuls durch ihre aktive Überwachungs- und Evaluationsmechanismen wieder.<sup>100</sup>

<sup>95</sup> *Pieth*, in: OECD (Hrsg.), No longer business as usual, 63 (74).

<sup>96</sup> *Ibid.*, 73.

<sup>97</sup> *Ibid.*, 73.

<sup>98</sup> *Webb*, Journal of International Economic Law 8 (Nr. 1, 2005), 191 (195).

<sup>99</sup> About the Council of Europe, erhältlich im Internet: <[http://www.coe.int/T/e/Com/about\\_coe/](http://www.coe.int/T/e/Com/about_coe/)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>100</sup> *Webb*, Journal of International Economic Law 8 (Nr. 1, 2005), 191 (195).

## I. Erste Schritte

Der Europarat begann seine Initiative gegen die Korruption im Jahre 1994 nach einer Tagung der europäischen Justizminister von 1994 in Malta durch die Bildung einer multidisziplinären Arbeitsgruppe gegen Korruption (Groupe multidisciplinaire sur la corruption – GMC).<sup>101</sup> Zur GMC, die 1995 die Arbeit aufnahm, gehören sowohl Experten aus den Mitgliedstaaten als auch Repräsentanten von internationalen und regionalen Organisationen sowie NGOs. Zunächst erstellte diese ein umfassendes Aktionsprogramm gegen Korruption.<sup>102</sup> Das Aktionsprogramm enthielt eine große Auswahl wichtiger Maßnahmen wie die Sicherung der Unabhängigkeit und der Unbeeinflussbarkeit solcher, die mit der Vorbeugung, Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten beauftragt sind, den Schutz von Personen, die den Behörden bei der Korruptionsbekämpfung helfen sowie angemessene Maßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass Unternehmen korruptive Handlungen verdecken. Andere, nicht weniger wichtige Themen waren die Kriminalisierung von Korruption überhaupt, die Einführung von Verhaltensregeln für öffentliche und private Angestellte, die Einbeziehung zivilrechtlicher Mittel und der Medienfreiheit.<sup>103</sup>

Daraufhin wurden vom Ministerkomitee des Europarates 20 Leitprinzipien zur Korruptionsbekämpfung<sup>104</sup> verabschiedet, die erst einmal allgemeine und rechtlich nicht bindende Grundsätze enthielten, die die Justizbehörden und die Gesetzgeber der einzelnen Mitgliedstaaten betrafen.

In einem weiteren Teilabkommen wurde 1999 die GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) ins Leben gerufen.<sup>105</sup> Mit ihr wurde ein Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung der Übereinkommen und der übrigen Instrumente des Europarates zur Korruptionsbekämpfung geschaffen. Dafür sind wiederum gegenseitige Länderevaluationen vorgesehen, um insbesondere die Umsetzung und die Einhaltung der Konventionen zur Korruptionsbekämpfung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verfolgen.<sup>106</sup> Die Bewertungsverfahren von GRECO werden im Einzelnen in Artikel 10 bis 16 in ihrem Statut<sup>107</sup> beschrieben. Demnach werden für jeden der Bewertungszyklen auf Vorschlag der Mitglieder Experten aus einer Liste ausgewählt, die Ad-hoc-Bewertungsteams bilden. Diese Bewertungsteams sind das Schlüsselement des Verfahrens. Um Informationen zu sammeln, die für die Bewertung nützlich sind, werden sie insbesondere dazu veranlasst, die Antworten auf den Fragebögen auszuwerten, Interviews zu führen und die Mitgliedstaaten zu besuchen. Danach werden Entwürfe von Prüfungsberichten ausgearbeitet, die in der Vollversammlung diskutiert werden. Der Beitritt zur GRECO steht allen Mitgliedstaaten offen, sowie den weiteren acht Staaten, die an der Ausarbeitung des Statuts beteiligt waren. Außerdem er-

<sup>101</sup> *Lezertua*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 228 (228 f.).

<sup>102</sup> Program of action against corruption, erhältlich im Internet: <<http://www.greco.coe.int/docs/pac/pace.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>103</sup> Program of Action against Corruption, erhältlich im Internet: <<http://www.greco.coe.int/docs/pac/pace.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>104</sup> Resolution (97) 24, 6. November 1997.

<sup>105</sup> Resolution (98) 7 (4./5. Mai 1998), Resolution (99) 5 (Mai 1999).

<sup>106</sup> *Ferola*, Legal Issues of Economic Integration 26 (Nr. 1, 1999), 123 (134).

<sup>107</sup> Statute of GRECO, erhältlich im Internet: <<http://www.greco.coe.int/docs/statute.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).

werben alle Staaten, die einer der Konventionen beitreten, automatisch auch die Mitgliedschaft bei GRECO. Damit soll die Implementierung der Konventionsvorschriften ins nationale Recht abgesichert werden.

Des Weiteren hat das Ministerkomitee eine Empfehlung verabschiedet, die ein Modellverhaltenskodex für öffentliche Bedienstete enthält.<sup>108</sup>

Die wichtigsten Ergebnisse der GMC, die 2001 ihre Arbeit beendete, war die Ausarbeitung der Strafrechtskonvention<sup>109</sup> und der Zivilrechtskonvention.<sup>110</sup> Darin finden sich sowohl strafrechtliche Mindeststandards zur Behandlung der aktiven und passiven Bestechung, als auch zivilrechtliche Mindeststandards bezüglich der Entschädigung von Korruptionsopfern.

## II. Die Strafrechtskonvention gegen Korruption

Im Vergleich zur OECD-Konvention geht das Übereinkommen des Europarates wesentlich weiter. Neben der aktiven und passiven Bestechung inländischer und ausländischer Amtsträger (Art. 2-4), ist auch die aktive und passive Bestechung von Amtsträgern internationaler Organisationen und Gerichtshöfe strafrechtlich zu erfassen (Art. 9-11). Dabei wird nicht auf eine bestimmte Amtspflichtverletzung abgestellt. Für den Amtsträgerbegriff ist keine autonome Definition wie bei dem OECD-Übereinkommen vorgesehen. Vielmehr wird auf den nationalen Amtsträgerbegriff hingewiesen.

Massive Unterschiede zur OECD-Konvention liegen auch in der Kriminalisierung der aktiven und passiven Privatbestechung (Art. 7 und 8) sowie die der missbräuchlichen Einflussnahme (Art. 12). *Trafic d'influence* ist bereits in Frankreich, Österreich, Polen und Slowenien, nicht jedoch in Deutschland strafbar. Weiterhin wurden die Korruptionsgeldwäsche (Art. 13) und Buchführungsstraftaten, die zur Begehung und Verschleierung von Bestechung begangen werden (Art. 14), erfasst. Ein wichtiger Punkt für die Strafrechtskonvention war die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen auf nationaler Ebene vorzusehen (Art. 18). Danach muss die Tatbegehung durch einen Vertreter oder eines Organs die Haftung des Unternehmens auslösen, was Sanktionen gegen das Individuum nicht ausschließen soll.

Die Sanktionen werden in Art. 19 im Detail genannt und nicht wie bei der OECD-Konvention dem innerstaatlichen Recht überlassen. Die Art. 25-31 enthalten Vorschriften über die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe. Da es dem Europarat zwar um Rechtsangleichung, nicht aber um den Verzicht auf Souveränität der Vertragsstaaten geht<sup>111</sup>, können gegen die Konvention Vorbehalte angebracht werden. Darin wird ein erheblicher Nachteil gesehen, weil damit die angestrebte weitgehende Rechtsangleichung wieder in Frage gestellt wird.<sup>112</sup>

<sup>108</sup> Empfehlung (2000) 10 vom 11. Mai 2000.

<sup>109</sup> Konvention Nr. 173 des Europarates, erhältlich im Internet: <<http://conventions.cou.int/treaties/EN/html/173.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>110</sup> Konvention Nr. 174 des Europarates, erhältlich im Internet: <<http://conventions.cou.int/treaties/EN/html/174.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>111</sup> *Pieth*, in: *Pieth/Eigen* (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 341 (346).

<sup>112</sup> *Ibid.*, 343.

Die Regel über das Inkrafttreten des Übereinkommens nach Art. 32 sieht vor, dass hierzu vierzehn Ratifikationen erfolgen müssen. Diese ungewöhnlich hohe Anzahl an Ratifizierungen sollte dem Umstand gerecht werden, dass eine effektive Korruptionsbekämpfung nur erfolgen kann, wenn viele Staaten zur gleichen Zeit Maßnahmen einleiten. Die Auflage zur Unterzeichnung der Strafrechtskonvention erfolgte am 27. Januar 1999, die Konvention selbst trat am 1. Juli 2002 in Kraft. Bis heute haben 31 Staaten<sup>113</sup> das Strafrechtsübereinkommen ratifiziert und 17 Staaten<sup>114</sup> zumindest unterzeichnet. Auch in Deutschland steht eine Ratifizierung noch aus.

Ein Zusatzprotokoll zur Strafrechtskonvention gegen Korruption soll das Übereinkommen insoweit ergänzen, als dass es dieses inhaltlich auf die Bestrafung aktiver und passiver Bestechung in- und ausländischer Schiedsrichter und Geschworener ausdehnt. Schiedsrichter sind danach Personen, die auf Grund einer Schiedsabrede in einem ihnen unterbreiteten Rechtsstreit rechtlich verbindliche Entscheidungen fällen. Geschworene sind Laien, die als Angehörige eines Kollegialgerichts über die Schuld von strafrechtlichen Angeklagten entscheiden. Die Erklärungen und Vorbehalte gegen die Konvention sind auch gegen das Zusatzprotokoll zulässig. Es sind ferner fünf Ratifikationen für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erforderlich. Das Zusatzprotokoll ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten. Bisher haben es neun Staaten<sup>115</sup> ratifiziert.

### III. Das Zivilrechtsübereinkommen

#### 1. Vorüberlegung

Das Zivilrechtsabkommen entstand aus der Überlegung heraus, dass korrupte Handlungen einer Vielzahl von Parteien Schäden zufügen, denen abgeholfen werden muss.<sup>116</sup> Zum einen entpuppt sich der Staat als Opfer, wenn er überbeuerte Aufwendungen zugunsten eines unverdienten Vertragspartners macht.<sup>117</sup> Zum anderen ist auch der Verlierer einer öffentlichen Ausschreibung ein Opfer, wenn er erfahren muss, dass der erfolgreiche Bewerber den Auftrag aufgrund von Bestechungszahlungen erhalten hat. Eine Dritte Opferkategorie sind die Anteilseigner und Angestellten eines bestechenden Unternehmens; eine vierte das scheinbar redliche Unternehmen, dessen Angestellte ihre Pflichten verletzen, indem sie Beamte bestechen. Durch ein Abkommen sollte nun auch eine Rechtsannäherung auf dem Gebiet des Zivilrechts vorangetrieben werden, um Korruption zu bekämpfen.

<sup>113</sup> Albanien, Aserbaidshan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Moldova, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

<sup>114</sup> Andorra, Armenien, Belarus, Deutschland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>115</sup> Albanien, Bulgarien, Großbritannien, Kroatien, Norwegen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien.

<sup>116</sup> *Sayed*, Corruption in International Trade and Commercial Arbitration, 227.

<sup>117</sup> Program of Action against Corruption, erhältlich im Internet: <<http://www.greco.coe.int/docs/pac/pace.htm>> (besucht am 15. Mai 2006).



## 2. Rechtslage in Deutschland

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche zivilrechtliche Würdigung zum einen die Schmiergeldvereinbarung sowie zum anderen der durch Bestechung zustande gekommene Vertrag durch die deutsche Rechtsprechung erfahren und auf welche Kritik sie dabei stoßen.

### a) Wirksamkeit der Schmiergeldabrede

Nach deutschem Recht sind zunächst die Schmiergeldabreden nach § 134 BGB i.V.m. § 299 StGB nichtig. Das strafrechtlich zu schützende Gut des § 299 StGB, die Erhaltung des lautereren und fairen Wettbewerbs, sowie dessen Zweck, die Bekämpfung des „Schmiergeldunwesens“ im öffentlichen Interesse, setzen voraus, dass Versprechungen bezüglich der Zahlung von Schmiergeld auch zivilrechtlich ohne Bestand sind.<sup>118</sup> Dies gilt nach § 299 Abs. 3 StGB auch für entsprechende Handlungen im Ausland. Ebenfalls nach § 134 BGB nichtig sind Vereinbarungen, die gemäß §§ 331 ff. StGB gegen das Verbot der Bestechung und der Vorteilsannahme von Amtsträgern verstoßen.<sup>119</sup> Nach der Einführung des EUBestG und des IntBestG sind damit Vereinbarungen mit Amtsträgern, Richtern und Soldaten ausländischer Staaten, der EU und internationaler Organisationen nichtig, soweit sie mit inländischen Amtsträgern, Richtern und Soldaten gleichgestellt worden sind.<sup>120</sup>

Die Nichtigkeit der Schmiergeldvereinbarung ergibt sich ferner aus § 138 BGB.<sup>121</sup> Der Sittenwidrigkeitsvorwurf richtet sich dabei gegen die Verheimlichung der Zuwendung an einen Vertreter des Geschäftsherrn. Der hier sehr weite Vertreterbegriff umfasst neben Angestellten eines Unternehmens und unmittelbaren Stellvertretern auch mittelbare Stellvertreter, gesetzliche Vertreter sowie Organe von Gesellschaften und öffentliche Amtsträger.<sup>122</sup> Selbst wenn der Vorteil an Dritte, beispielsweise Angehörige des Vertreters geleistet oder versprochen wird, so ist auch dies sittenwidrig, wenn ein unmittelbarer sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zum abzuschließenden Rechtsgeschäft besteht.<sup>123</sup> Die Gefahr der heimlichen Vorteilsgewährung an den Vertreter oder sonstigen Interessenwahrer ist darin zu sehen, dass dieser seine Vertrauensstellung gegenüber dem Vertretenen in missbräuchlicher Art und Weise ausnutzt.<sup>124</sup> Unbedeutend ist es also, ob dem Vertragspartner Nachteile entstanden sind,

<sup>118</sup> BGHZ 141, 357 (359); OLG Karlsruhe Betriebsberater 2000, 635 (636); *Sethe*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1998, 2309 (2310).

<sup>119</sup> *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 134 Rn. 295.

<sup>120</sup> *Ibid.*, Rn. 295.

<sup>121</sup> BGHZ 141, 357 (359); BGH NJW 2000, 511 (512); NJW 2001, 1065 (1067); *Heinrichs*, in: Palandt (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 63; *Hefermehl*, in: Soergel/Siebert (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 180, 181.

<sup>122</sup> *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 469.

<sup>123</sup> BGH NJW 1989, 26 (27); *Sethe*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 449 (456).

<sup>124</sup> BGH NJW 1991, 1819 (1820); NJW-RR 1987, 42; *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 470.

ob solche beabsichtigt waren<sup>125</sup> oder ob sie überhaupt eintreten konnten.<sup>126</sup> Nicht sittenwidrig sind dagegen Zuwendungen, die im Rahmen sozialüblicher Geschenke liegen.<sup>127</sup>

Die Nichtigkeit der Schmiergeldabrede nach §§ 134, 138 BGB führt zu keinem Anspruch auf Zahlung des Schmiergeldes. Bei bereits erfolgter Zahlung ist eine Kondition des Schmiergeldes nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB aufgrund von § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.<sup>128</sup>

#### b) *Wirksamkeit des Hauptvertrags*

Inwieweit sich nun die wegen §§ 134, 138 BGB nichtige Schmiergeldabrede auf den Hauptvertrag auswirkt, ist umstritten. Vom Reichsgericht<sup>129</sup> und später auch vom Bundesgerichtshof<sup>130</sup> wurde dazu einerseits vertreten, dass auch der Hauptvertrag wegen §§ 134, 138 BGB nichtig sei. Wegen des Zusammenhangs mit dem kollusiven Verhalten bei der Schmiergeldabrede sei auch der Hauptvertrag sittenwidrig. Diese Ansicht verkennt jedoch, dass die Nichtigkeit der Schmiergeldabrede nur auf den Hauptvertrag übergreift, wenn auch dieser inhaltlich gemäß §§ 134, 138 BGB gesetz- und sittenwidrig ist.<sup>131</sup> Heute geht man deshalb ganz herrschend davon aus, dass ein durch gesetz- und sittenwidrige Schmiergeldzahlungen beeinflusster Vertragsschluss seinerseits nicht ohne weiteres gesetz- und sittenwidrig und damit nichtig ist.<sup>132</sup>

Die frühere Rechtsprechung wurde zunächst dahingehend korrigiert, dass ein durch Schmiergeldzusagen vermittelter Vertrag erst dann als sittenwidrig angesehen wurde, wenn das Mittel zur Bestechung zu einem höchst unbilligen Vertrag geführt habe.<sup>133</sup> Später wurde schon für sittenwidrig befunden, wenn der Hauptvertrag für den Geschäftsherrn des Schmiergeldempfängers nachteilig war<sup>134</sup> oder zumindest die Möglichkeit eines Nachteils bestand.<sup>135</sup> Da solche Verträge nach dem Beweis des ersten Anscheins grundsätzlich als nachteilig zulasten der Vertragspartei, deren Vertreter oder Interessenwahrer geschmiert worden ist, betrachtet werden, sind sie regelmäßig sittenwidrig.<sup>136</sup> Nur wenn dem Schmierer der Gegenbeweis gelingt, muss ein Sittenwidrigkeitsvorwurf entfallen. In diesem Fall bliebe dem Geschäftsherrn nach einer

<sup>125</sup> BGH NJW 1962, 1099; NJW 1973, 2266; *Heinrichs*, in Palandt, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 63.

<sup>126</sup> *Mayer-Maly/Armbriüster*, in: Münchener Kommentar, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 128; *Hefermehl*, in: Soergel/Siebert (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 180.

<sup>127</sup> *Sethe*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 449 (457).

<sup>128</sup> OLG Hamburg MDR 1970, 47; *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 471.

<sup>129</sup> RGZ 136, 359 (360).

<sup>130</sup> BGH NJW 1989, 26 (27).

<sup>131</sup> BGHZ 141, 357 (360).

<sup>132</sup> BGHZ 141, 357 (360); BGH NJW 2000, 511 (512); *Hefermehl*, in: Soergel/Siebert (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 183.

<sup>133</sup> RGZ 86, 146 (148).

<sup>134</sup> RGZ 134, 43 (56); 161, 229 (233); BGH NJW-RR 1990, 442 (443); BGHZ 141, 357 (316); BGH NJW 2000, 511 (512); *Heinrichs*, in: Palandt (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 63; *Sethe*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1998, 2309 (2315).

<sup>135</sup> *Hefermehl*, in: Soergel/Siebert (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 183.

<sup>136</sup> BGHZ 141, 357, 362; BGH NJW 1989, 26 (27).

Ansicht noch die Möglichkeit der Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung.<sup>137</sup> Der den Vertragsschluss anbahnende Angestellte, der ein Schmiergeld angenommen hat, sei offenbarungspflichtig, wenn er und der Vertragspartner kollusiv zusammengewirkt haben.<sup>138</sup>

Der Bundesgerichtshof hat sich hier jedoch übereinstimmend mit einer im Schrifttum vertretenen Ansicht<sup>139</sup> dahingehend ausgesprochen, dass der Vertreter regelmäßig ohne Vertretungsmacht handelt, wenn er – nachdem er bestochen wurde – einen Vertragsschluss herbeiführt, obwohl er – weil er im Zweifel den Vertretenen hätte informieren müssen – nicht dazu befugt war.<sup>140</sup> Interessengerecht sei deshalb, dass der Geschäftsherr den zunächst schwebend unwirksamen Vertrag, nachdem er die Vor- oder Nachteilhaftigkeit seiner Situation selbst bewertet hat, gemäß § 177 BGB genehmigen und damit an sich ziehen kann.<sup>141</sup> Da es von vielen Umständen abhängen kann, ob ein Vertrag für den Vertretenen vorteilhaft oder nachteilig ist, soll die Nichtigkeit aufgrund einer vermuteten Nachteiligkeit nach dem Beweis des ersten Anscheins vermieden werden.<sup>142</sup>

Hat der Geschäftsherr den durch einen bestochenen Vertreter angebahnten Vertrag selbst abgeschlossen, ist der Hauptvertrag nicht gemäß § 177 BGB unwirksam. Der Vertragspartner soll dann aus *culpa in contrahendo* (§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 i.V.m. 280 BGB) haften.<sup>143</sup> Dem Geschäftsherrn entstehen damit Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgängigmachung des Vertrags. Außerdem kann er sich mit § 242 BGB gegen Ansprüche aus dem gegen Treu und Glauben verstoßenden Vertrag wehren. Beide Möglichkeiten erlauben es dem Geschäftsherrn nach seinem Ermessen den Vertrag gegen sich gelten zu lassen.<sup>144</sup>

### c) *Kritische Betrachtung*

Zur kritischen Betrachtung der dargestellten Rechtsprechung muss nach den schützenswerten Interessen gefragt werden. Dem Bundesgerichtshof erscheinen allein die Interessen des Vertragspartners schützenswert, hinter dessen Rücken ein Vertrag durch Bestechung angebahnt und abgeschlossen wurde, der für ihn einen Nachteil darstellen könnte. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass er einmal durch den Beweis des ersten Anscheins die Nachteiligkeit für den Geschäftsherrn vermutete und damit auf die Sittenwidrigkeit schloss und später dann diese Beurteilung dem Geschäftsherrn überließ wird, der nun gemäß § 177 BGB den Vertrag genehmigen kann. Dies erscheint zunächst auch interessengerecht. Damit wird aber unzureichend auf Drittinteressen Rücksicht genommen.

<sup>137</sup> *Sethe*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1998, 2309 (2315).

<sup>138</sup> *Ibid.*, 2315.

<sup>139</sup> *Erman/Palm*, BGB-Kommentar, § 138 Rn. 85d.

<sup>140</sup> BGHZ 141, 357 (363 f.); BGH NJW 2001, 1065 (1067).

<sup>141</sup> BGH NJW 2001, 1065 (1067).

<sup>142</sup> *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 472.

<sup>143</sup> BGH NJW 2001, 1965 (1067).

<sup>144</sup> *Sack*, in: Staudinger (Hrsg.), BGB-Kommentar, § 138 Rn. 473.

Schützenswert ist weiterhin das Interesse der Allgemeinheit an der Unterdrückung des „Schmiergeldunwesens“. Nur wenn man davon ausgeht, dass alle mit Korruption in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte nichtig sind, kann das Schmiergeldunwesen nachhaltig bekämpft werden.<sup>145</sup> Konsequenterweise müssen die Interessen des Geschäftsherrn dahinter zurücktreten, wurden die Verträge doch durch sittenwidriges Handeln von dessen Vertretern und Sachwaltern abgeschlossen, die aus seiner Risiko- und Verantwortungssphäre stammen.<sup>146</sup>

Schwerwiegender ist jedoch, dass die Interessen möglicher Sicherungsgeber unberücksichtigt bleiben. Weil die mit Hilfe von Schmiergeldvereinbarungen zustande gekommenen Verträge häufig auf Umständen beruhen, die sich negativ auf deren Abwicklung auswirken können, setzt sich z.B. ein bestellter Bürge im Vertrauen auf einen ordnungsgemäßen Vertragsschluss diesem erhöhten Risiko aus, ohne die widrigen Umstände zu kennen. Daneben bliebe dem Geschäftsherrn nach aktueller Rechtsprechung sogar noch die Möglichkeit, ein mit erheblichen Nachteilen behafteten Vertrag gelten zu lassen, sodass er zumindest die Sicherungsgeber in Anspruch nehmen kann, wenn die Risiken seines Verlustes bei der Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht höher sind. Dies ist nicht sachgerecht und deshalb bedenklich.<sup>147</sup> Die ältere Rechtsprechung vermochte dies noch zu vermeiden, da sie eine Beurteilung der Nachteiligkeit des Geschäfts anhand objektiver Kriterien zuließ.<sup>148</sup> Damit ist sie zunächst „gerechter“ und deshalb der aktuellen Rechtsprechung vorzuziehen. Hinzu kommen müsste nun noch, da sich die Sittenwidrigkeit der Schmiergeldabrede bei Nachteiligkeit nicht nur auf den Hauptvertrag, sondern eben auch auf die Sicherungsrechte auswirkt, dass diese dann unwirksam sind.

### 3. Inhalt des Zivilrechtsübereinkommens

Das Zivilrechtsübereinkommen verlangt von den Unterzeichnerstaaten in Art. 1, ihr internes Recht mit effektiven Rechtsmitteln auszustatten, um Personen, die Schaden aus Korruptionshandlungen erlitten haben, zu ermöglichen, ihre Rechte und Interessen zu verteidigen, inklusive der Möglichkeit Schadensersatz zu erhalten. Die Konvention geht nicht auf die speziellen Situationen jedes Opfers von Korruptionshandlungen ein. Vielmehr legt die Konvention in Art. 4 (1) die Bedingungen dar, nach denen Schäden im Verhältnis zu den Korruptionshandlungen ersetzt werden sollen. Insbesondere muss der vom Beklagten verübte oder autorisierte korruptive Akt dem Kläger Schaden zugefügt haben, damit ihm die Schadensersatzzahlung zusteht. Laut Art. 3 werden von den ersatzfähigen Schäden Sachschäden, Gewinneinbußen und Nichtvermögensschäden abgedeckt.

Am bedeutendsten ist, dass die Konvention laut Art. 8 von den Vertragsstaaten verlangt, explizit ihr innerstaatliches Recht dahingehend zu verändern, dass jeder Vertrag, der durch korruptive Handlungen zustande gekommen ist, von einem Gericht für null und nichtig erklärt werden kann. Dabei soll der Geschädigte jedoch nicht seinen

<sup>145</sup> *Sethe*, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1998, 2309 (2314).

<sup>146</sup> *Ibid.*, 2314.

<sup>147</sup> *Ibid.*, 2314.

<sup>148</sup> *Ibid.*, 2314.

Anspruch auf Schadensersatz verlieren. Das Übereinkommen entscheidet sich klar für die Anfechtbarkeit eines durch Korruption beeinflussten Vertragsabschlusses und gegen eine Unwirksamkeit solcher Verträge von Anfang an.<sup>149</sup>

Die Konvention ruft die Staaten auf, bei allen zivilrechtlichen Handlungen in Korruptionsfällen wirksam zu kooperieren. Sie wurde von den meisten Mitgliedstaaten des Europarates unterschrieben und trat am 1. November 2003 in Kraft, nachdem das Erfordernis der 14 Ratifizierungen eingetreten ist.

## F. Konsequenzen der Maßnahmen von OECD und Europarat

Ob die Maßnahmen von OECD und Europarat tatsächlich Konsequenzen nach sich ziehen, ist nicht so einfach zu bestimmen. Nachdem es in den Teilnehmerstaaten zu keinen Verurteilungen aufgrund der neuen Gesetzgebungen gekommen ist, was nach Vermutung von *Transparency International* an unadäquater Finanzierung der nationalen Korruptionsbekämpfung liegt<sup>150</sup>, ist ein Rückgriff auf andere Korruptionsbarometer erforderlich. Eine Möglichkeit, Veränderungen in der Bestechungspolitik von Unternehmen aus den jeweiligen Staaten festzustellen, bietet der *Bribe Payers Index*<sup>151</sup> (BPI), der von *Transparency International* unter Mithilfe von Korruptionsexperten erstellt wird. Der BPI enthält eine Rangliste der führenden 21 Exportstaaten hinsichtlich der Bereitschaft ihrer Unternehmen, Amtsträger im Ausland zu bestechen. Die Rangliste wird nach Interviews mit in Entwicklungs- oder Schwellenländern ansässigen ranghohen Entscheidungsträgern erstellt, die nach der Nationalität von Unternehmen gefragt werden, die bereit sind, im Ausland Bestechungsgelder zu zahlen, um ins Geschäft zu kommen oder im Geschäft zu bleiben. Solche Befragungen wurden im *BPI 1999* und im *BPI 2002* ausgewertet, wobei ein Spitzenwert von 10 Punkten keine, 0 Punkte dagegen eine hohe Bestechungsbereitschaft bedeutet.<sup>152</sup> Vergleicht man die Werte von 1999 mit denen von 2002, stellt man fest, dass alle Staaten ihre Werte verbessert oder zumindest gehalten haben. Deutsche Unternehmen, die sich zwar von Rang 9 auf Rang 10 verschlechtert haben, konnten gegenüber 1999 0,1 Punkte gut machen. Ihre Neigung zur Bestechung wird 2002 mit 6,3 Punkten bewertet. In Belgien ist mit dem Anstieg um 1 Punkt auf 7,8 Punkte und dem Aufstieg von 8 auf Rang 7 die stärkste Verbesserung zu beobachten. Rang Nr. 1 belegt im *BIP 2002* Australien, die sich seit 1999 um 0,4 auf 8,5 Punkte verbessern konnten.

Allerdings bleiben Zweifel, ob die Senkung der Bereitschaft zur Bestechung tatsächlich durch Gesetzgebungen infolge der OECD-Konvention und den Europaratskonventionen beeinflusst sind, denn auch bei Nicht-Unterzeichnerstaaten wie Singapur, Malaysia oder Taiwan sind Verbesserungen zu beobachten. Dagegen sind die zwei „Ausreißer“ Großbritannien und USA, bei denen sich die Werte teilweise erheblich verschlechtert haben, gerade die Initiatoren der Anti-Korruptionskampagnen. Diese Unregelmäßigkeiten lassen sich anhand einer weiteren Befragung nach dem

<sup>149</sup> *Sayed*, Corruption in International Trade and Commercial Arbitration, 228.

<sup>150</sup> *Webb*, Journal of International Economic Law 8 (Nr. 1, 2005), 191 (195).

<sup>151</sup> Bribe Payers Index, Transparency International, erhältlich im Internet: <[http://www.transparency.de/1\\_\\_UEbersicht.372.0.html](http://www.transparency.de/1__UEbersicht.372.0.html)> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>152</sup> *Ibid.*

Kenntnisstand über die OECD-Konvention erklären. Haben 1999 6% der Befragten erklärt, sie seien mit der OECD-Konvention vertraut, so sind es drei Jahre später nur 7%. Dagegen hat sich der prozentuale Anteil der Befragten, die noch nichts von der OECD-Konvention gehört haben, von 38% im Jahre 1999 auf 42% im Jahre 2002 sogar noch vergrößert.

In einer Studie<sup>153</sup> der *Control Risks Group*<sup>154</sup> wurden Unternehmen aus Großbritannien, Hongkong, Singapur, Niederlande, USA und Deutschland befragt, ob ihnen ein Geschäftsverlust aufgrund von Bestechung durch ihre Wettbewerber entstanden ist. Die Werte divergieren sehr stark. So glaubten in den letzten fünf Jahren 36% der Unternehmer in Deutschland, dass sie Geschäfteseinbußen aufgrund von Bestechung ihrer Mitbewerber hinnehmen mussten. In den USA waren es im selben Zeitraum 32%. Am niedrigsten waren die Werte in Großbritannien mit 26%. In den letzten zwölf Monaten hingegen ist ein Rückgang der Werte zu beobachten. In Deutschland fühlten sich nur noch 24%, in den USA nur noch 18% und in Großbritannien nur noch 16% der Unternehmen benachteiligt. Vergleicht man also die Werte aus den letzten fünf Jahren mit denen aus den letzten zwölf Monaten, so erkennt man bei allen einen Rückgang um ca. 10%.

Obwohl der Bekanntheitsgrad der OECD-Konvention ziemlich gering ist, hat die Einführung von Anti-Korruptionsgesetzen in den einzelnen Staaten Einfluss auf die Geschäftspolitik der jeweiligen Unternehmen.<sup>155</sup> Die Studie hat herausgestellt, dass 68% der Unternehmen in Großbritannien die neuen nationalen Korruptionsgesetze bekannt sind und mehr als die Hälfte der Unternehmen ihre Geschäftspraktiken überprüft haben. 84% der britischen Unternehmen haben daraufhin *facilitating payments* verboten, wohingegen es 1999 nur 60% waren. Grund dafür ist, dass im britischen Recht nicht zwischen *facilitating payments* und anderen Formen der Bestechung unterschieden wird. Im Gegensatz dazu wussten in Deutschland nur 52% der Unternehmen von den neuen Anti-Korruptionsgesetzen und nur 24% haben ihre Geschäftspolitik überdacht.

Weiterhin blicken die Unternehmen eher pessimistisch in die Zukunft der Korruptionsbekämpfung. Dabei sind die Niederländer noch am meisten optimistisch. 42% der Unternehmer glauben, dass die internationale Korruption abnehmen wird. Dagegen glauben 48% der Unternehmen aus Hongkong, dass alles beim Alten bleibt, 42% sehen sogar einen Zuwachs der Korruption voraus.<sup>156</sup> Trotz dieser pessimistischen Einstellung und obwohl nach den Einschätzungen der Befragten die internationale Korruptionsbekämpfung bisher marginale Erfolge erzielt hat, kann man insgesamt sagen, dass die neuen Anti-Korruptionsgesetze begonnen haben, einen Einfluss auf die Geschäftspolitiken multinationaler Unternehmen auszuüben und tatsächlich Wirkung zeigen.

<sup>153</sup> Bray, in: Transparency International (Hrsg.), Global Corruption Report 2004, 316 (316 f.).

<sup>154</sup> Control Risks Group, erhältlich im Internet: <<http://www.crg.com>> (besucht am 15. Mai 2006).

<sup>155</sup> Bray, in: Transparency International (Hrsg.), Global Corruption Report 2004, 316 (317).

<sup>156</sup> *Ibid.*, 317.

## G. Fazit

Länderübergreifende Initiativen zur Angleichung und Harmonisierung des Strafrechts und verwandter Rechtsgebiete sowie des Zivilrechts sind ein wichtiger Weg, die transnationale Bestechung weltweit wirksam zu bekämpfen. Momentan sind die Erfolge noch bescheiden. Dies könnte zum einen durch Aufweichung der Angleichungsvorhaben mit dem OECD-Prinzip der „funktionale Äquivalenz“ einerseits und mit den Vorbehaltsmöglichkeiten gegen die Europaratskonvention andererseits verschuldet sein. Der Erfolg der USA bei der Verfolgung von Bestechungsaktivitäten amerikanischer Firmen im Ausland liegt in der strengen amerikanischen Gesetzgebung des *FCPA*.<sup>157</sup> Dass diese Strenge bei den OECD- und Europarats-Initiativen verloren geht, hat vor allem politische Gründe. Die Befürchtung des Souveränitäts- und Demokratieverlustes der einzelnen Staaten durch eine internationale Beeinflussung des innerstaatlichen Rechts erforderte diplomatische Lösungen, die es den Staaten ermöglichen, weitgehend eigenverantwortlich das kollektive Ziel der Bekämpfung der Bestechung anzugehen. Die Unkenntnis der Unternehmen von den Konventionen ist ein zweiter Grund, dass viele multinationale Unternehmen ihre Geschäftspolitik noch nicht überarbeitet haben. Hier sind die Regierungen der Industrienationen aufgerufen, mit verstärkter Informationsarbeit und abschreckender Strafverfolgung nationale Firmen zu fairem Wettbewerb zu bewegen. Auch Deutschland hat auf diesem Gebiet Nachholbedarf. Andererseits müssen in den Entwicklungsländern entscheidende Reformen der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, die eine Bereicherung Einzelner auf Kosten der Entwicklung, der Wirtschaft und der Demokratie – also auf Kosten Aller unmöglich machen. Die Maßnahmen der OECD und des Europarates sind begrüßenswerte Schritte zur Schaffung international einheitlicher Anti-Korruptions-Standards. Auch wenn sie nicht der Weisheit letzter Schluss sind, so sind sie zumindest ein wichtiger Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit, die Integration von Entwicklungsländern in einen korruptionsfreien globalen Markt zu ermöglichen.

---

<sup>157</sup> *Lambsdorf*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 172.

## ANHANG

**A. CONVENTION ON COMBATING BRIBERY OF FOREIGN PUBLIC OFFICIALS IN INTERNATIONAL BUSINESS TRANSACTIONS**

BGBl II 1998, 2329

<http://www.im.nrw.de/inn/doks/oecdconv.pdf> (deutsch)

[http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en\\_2649\\_34859\\_2017813\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/21/0,2340,en_2649_34859_2017813_1_1_1_1,00.html) (englisch)

**B. COMMENTARIES ON THE CONVENTION ON COMBATING BRIBERY OF FOREIGN PUBLIC OFFICIALS IN INTERNATIONAL BUSINESS TRANSACTIONS**

[http://www.oecd.org/document/1/0,2340,en\\_2649\\_201185\\_2048129\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/1/0,2340,en_2649_201185_2048129_1_1_1_1,00.html)

**C. REVISED RECOMMENDATION OF THE COUNCIL ON COMBATING BRIBERY IN INTERNATIONAL BUSINESS TRANSACTIONS**

[http://www.oecd.org/document/32/0,2340,en\\_2649\\_34859\\_2048160\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/32/0,2340,en_2649_34859_2048160_1_1_1_1,00.html)

**D. RECOMMENDATION OF THE COUNCIL ON THE TAX DEDUCTIBILITY OF BRIBES TO FOREIGN PUBLIC OFFICIALS**

[http://www.oecd.org/document/46/0,2340,en\\_2649\\_34859\\_2048174\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/46/0,2340,en_2649_34859_2048174_1_1_1_1,00.html)

**E. AGREED COMMON ELEMENTS OF CRIMINAL LEGISLATION AND RELATED ACTION**

<http://www.osec.doc.gov/ogc/occic/bribery.html>

**F. CRIMINAL LAW CONVENTION ON CORRUPTION**

<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/173.htm>

**G. ADDITIONAL PROTOCOL TO THE CRIMINAL LAW CONVENTION**

<http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/191.htm>

**H. CIVIL LAW CONVENTION ON CORRUPTION**

<http://conventions.coe.int/treaty/EN/Treaties/Html/174.htm>



## SCHRIFTTUM

- Bannenberg*, Britta, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Neuwied/Kriftel 2002.
- Borner*, Silvio/*Schwyzer*, Christophe, Die Bekämpfung der Bestechung im Lichte der Neuen Politischen Ökonomie, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 17-39.
- Bray*, John, International business attitudes toward corruption, in: Transparency International (Hrsg.), Global Corruption Report 2004, 316-318, erhältlich im Internet: <[http://www.transparency.org/content/download/4434/26711/file/14\\_Corruption\\_research\\_III.pdf](http://www.transparency.org/content/download/4434/26711/file/14_Corruption_research_III.pdf)> (besucht am 15. Mai 2006).
- Cassani*, Ursula, Die Anwendbarkeit des Schweizerischen Strafrechts auf internationale. Wirtschaftsdelikte (Art. 3-7 StGB), Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 114 (1996), 237-262.
- Cremer*, Georg, Korruption begrenzen. Praxisfeld Entwicklungspolitik, Freiburg im Breisgau 2000.
- Dölling*, Dieter, Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen?, Gutachten C, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Einundsechzigsten Deutschen Juristentages, Band I, Gutachten (Teil A bis E), München 1996.
- Eigen*, Peter, Das Netz der Korruption. Wie eine weltweite Bewegung gegen Bestechung kämpft, Frankfurt/New York 2003.
- /*Pieth*, Mark, Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 1-8.
- Erman*, Walter/*Westermann*, Harm Peter (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar mit EGBGB, ErbbauVO, HausratsVO, LPartG, ProdHaftG, UKlaG, VAHRG und WEG, 11. Auflage, Münster 2004.
- Eser*, Albin, Wege und Hürden transnationaler Strafrechtspflege in Europa, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.), Verbrechensbekämpfung in europäischer Dimension, BKA-Vortragsreihe, Band 37, Wiesbaden 1992, 21-53.
- Ferola*, Laura, The Action of the European Union Against Corruption, Legal Issues of Economic Integration 26 (Nr. 1, 1999), 123-156.
- Ipsen*, Knut, Völkerrecht: ein Studienbuch, 5. Auflage, München 2004.
- Korte*, Matthias, Der Einsatz des Strafrechts zur Bekämpfung der internationalen Korruption, Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 1999, 81-88.
- Lambsdorff*, Johann Graf, Korruption im Ländervergleich, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 169-198.
- Leff*, Nathaniel H., Economic Development through Bureaucratic Corruption (1964), in: Heidenheimer, Arnold H./Johnston, Michael/LeVine, Victor T. (Hrsg.), Political Corruption. A Handbook, New Brunswick/London 1997, 389-403.

- Lezertua*, Manuel, Council of Europe: An Overview of Anti-Corruption Activities from 1994 to 1998, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 228-236.
- Möhrenschlager*, Manfred, Diskussionsbeitrag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), *Verhandlungen des Einundsechzigsten Deutschen Juristentages*, Band II/1, Referate und Beschlüsse, München 1996.
- Strafrechtliche Vorhaben zur Bekämpfung der Korruption auf nationaler und internationaler Ebene, *Juristenzeitung* 1996, 822-834.
- Müller*, Rudolf/*Wabnitz*, Heinz-Bernd, *Wirtschaftskriminalität: eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung*, 3. Auflage, München 1993.
- Palandt*, Otto (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar*, 64. Auflage, München 2005.
- Pieth*, Mark, *Korruptionsgeldwäsche*, in: Ackermann, Jürg-Beat (Hrsg.), *Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag*, Zürich 2001, 437-456.
- Vom Wunsch zur Realität. Dauerhafte Verankerung der neuen globalen Maßstäbe, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual: im Kampf gegen Bestechung und Korruption*, Köln 2001, 63-81.
  - «Funktionale Äquivalenz»: Praktische Rechtsvergleichung und internationale Harmonisierung von Wirtschaftsstrafrecht, *Zeitschrift für schweizerisches Recht* 119 (2000), 477-489.
  - Die Strafbarkeit der aktiven Bestechung ausländischer Beamter, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 341-353.
  - International Cooperation to Combat Corruption, in: Elliot, Kimberly Ann (Hrsg.), *Corruption and the Global Economy*, Washington, D.C. 1997, 119-131.
  - Internationale Harmonisierung von Strafrecht als Antwort auf transnationale Wirtschaftskriminalität, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109 (1997), 756-776.
  - Empfehlungen der OECD gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, in: *Korruption in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien, Dokumentation*, Eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 16. und 17. Februar 1995 in Berlin, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Berlin 1995, 57-61.
- Rebmann*, Kurt/*Säcker*, Franz Jürgen/*Rixecker*, Roland (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, Allgemeiner Teil*, 4. Auflage, München 2001.
- Reinhardt-Salcinovic*, Anne, *Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International*, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 55, Tietje, Christian/Kraft, Gerhard/Sethe, Rolf (Hrsg.), Halle (Saale) 2006.
- Rose-Ackerman*, Susan, *Globale Wirtschaft und Korruption*, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr : Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention*, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 40-55.
- Sacerdoti*, Giorgio, *Bestechen oder nicht bestechen?*, in: OECD (Hrsg.), *No longer business as usual: im Kampf gegen Bestechung und Korruption*, Köln 2001.
- Das OECD-Übereinkommen 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.),

- Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 212-227.
- Sayed, Abdulhay*, Corruption in International Trade and Commercial Arbitration, The Hague/London/New York 2004.
- Schaupensteiner, Wolfgang J.*, Korruption in Deutschland – Das Ende der Tabuisierung, in: Pieth, Mark/Eigen, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied/Basel/Frankfurt am Main 1999, 131-147.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Auflage, München 2001.
- Sethe, Rolf*, Zivilrechtliche Rechtsfolgen der Korruption am Beispiel von Bankgeschäften, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 1998, 2309-2326.
- Sorgel, Hans Theodor/Siebert, Wolfgang* (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, Band 2, Allgemeiner Teil, §§ 104-240, 13. Auflage, Stuttgart 1999.
- Staudinger, Julius von* (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 134-163, 14. Auflage, Berlin 2003.
- Taschke, Jürgen*, Die Bekämpfung der Korruption in Europa auf Grundlage der OECD-Konvention, Strafverteidiger 2001, 78-80.
- Webb, Philippa*, The United Nations Convention on Corruption. Global Achievement or missed Opportunity, Journal of International Economic Law 8 (Nr. 1, 2005), 191-229.
- Weigend, Thomas*, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen – Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 105 (1993), 774-802.

**Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**  
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

**ISSN 1612-1368**

**Bislang erschienene Hefte**

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6
- Heft 56 Marius Rochow, Die Maßnahmen von OECD und Europarat zur Bekämpfung der Bestechung, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-842-5, ISBN (13) 978-3-86010-842-0